



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/117
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.04.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Henning Tams
48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Beschluss zur erneuten Auslegung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
28.04.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 96 (siehe Vorlage VO/20/118).

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:
 Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor:

ja nein
 ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 09.04.20 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.20 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. In der Begründung wird folgender Satz ergänzt: „Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.“

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen sowie parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Es soll von der Möglichkeit einer verkürzten Auslegung nach § 4a Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

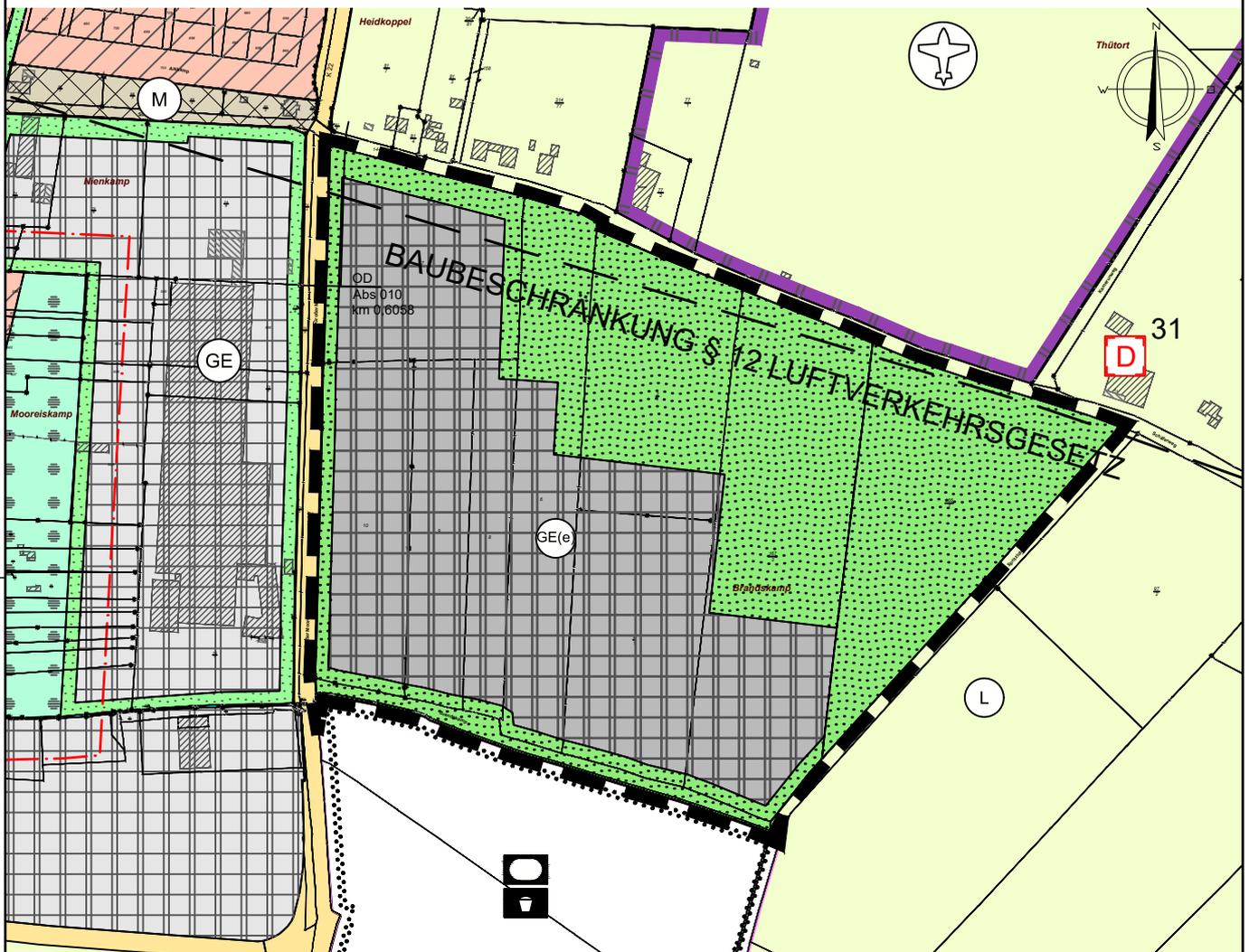
- Planzeichnung inkl. Legende
- Begründung
- Abwägungstabelle vom 09.04.20

Stadt Tornesch

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Entwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:5000

TOR17005 . gez: An . Stand: 07.04.2020

dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

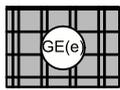
Änderungen zum Stand 17.12.2019

- keine

Zeichenerklärung

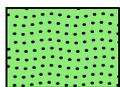
Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



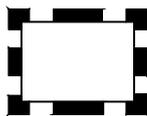
Eingeschränktes Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



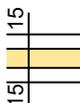
Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Flächennutzungsplanes

* — — Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz

*  OD
Abs 010
km 0,6058 Anbauverbotszone mit Grenze der
Ortsdurchfahrt

* Darstellung nachrichtlicher Übernahme
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Zeichenerklärung

Seite 1/1

TOR17005 . gez: An . Stand: 07.04.2020

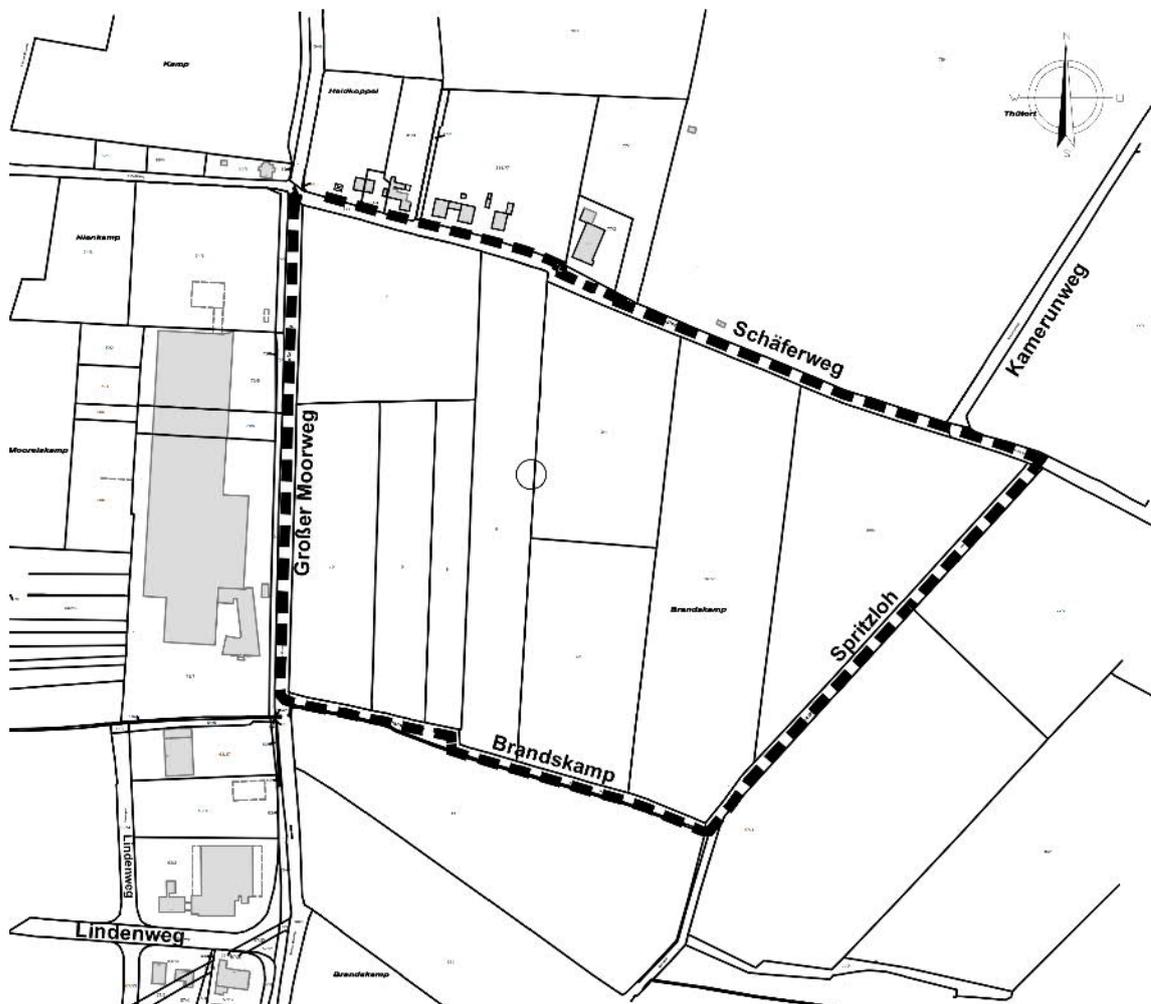
dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72



48. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"



BEGRÜNDUNG

Stand: 23.0109.04.2020

Stadt Tornesch
48. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"

für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
 - Der Bürgermeister -
 Wittstocker Straße 7
 25436 Tornesch

Auftragnehmer:



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
 Tel.: (04101) 852 15 72
 Fax: (04101) 852 15 73
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
 Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEILIGUNG	ABSCHL. BESCHLUSS	GENEHMIGUNG	

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
3	Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1	Regionalplan	6
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bebauungsplan	8
4	Städtebauliche Darstellungen	9
5	Schallschutz	9
5.1	Gewerbelärm	9
5.2	Verkehrslärm	11
6	Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen	12
6.1	Sportflugplatz	12
6.2	Anbauverbotszone	12
7	Verkehrliche Erschließung	13
7.1	Verkehrsuntersuchung	13
7.2	ÖPNV-Bedienung	13
8	Ver- und Entsorgung	14
8.1	Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband	14
8.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	14
8.3	Müllentsorgung	15
9	Umweltbericht	15
9.1	Einleitung	15
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
9.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	32
9.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	33
9.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
9.6	Zusätzliche Angaben	34
9.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
10	Boden, Altablagerungen und Altlasten	35
11	Denkmalschutz	35
12	Flächenbilanz	36
13	Abbildungsverzeichnis	37
14	Literaturverzeichnis	37

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 17,5 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Schäferweg mit anschließender gemischt genutzter Bebauung und dem Tornescher Flughafen,
- im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung,
- im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sport- und Spiel- sowie Grünflächen und
- im Osten durch die Straße Spritzloh mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zurzeit wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum "Großer Moorweg" ist eine Stellplatzanlage vorhanden.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die HellermannTyton Gruppe ist in 39 Ländern international tätig. HellermannTyton produziert an 13 Standorten auf der Welt und beschäftigt ca. 5.400 Mitarbeiter; am Standort Tornesch sind es mehr als 900 Mitarbeiter. Bereits diese Zahl macht die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Tornesch deutlich.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden.

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dargestellt (F-Plan) und Festgesetzt (B-Plan) wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO südlich des Schäferweges. Im Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet mit privaten Grünflächen und Pflanzfestsetzungen eingegrünt werden. Die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen werden weitestgehend geschützt.

Mit der Aufstellung der 48. F-Planänderung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen und Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)).

Der Änderungsbereich liegt im Grenzbereich auf der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind, (Ziff. 4.2 Regionalplan I) werden die Bereiche, die über die Grenze hinausragen, als Grünflächen dargestellt.

Der Planentwurf steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

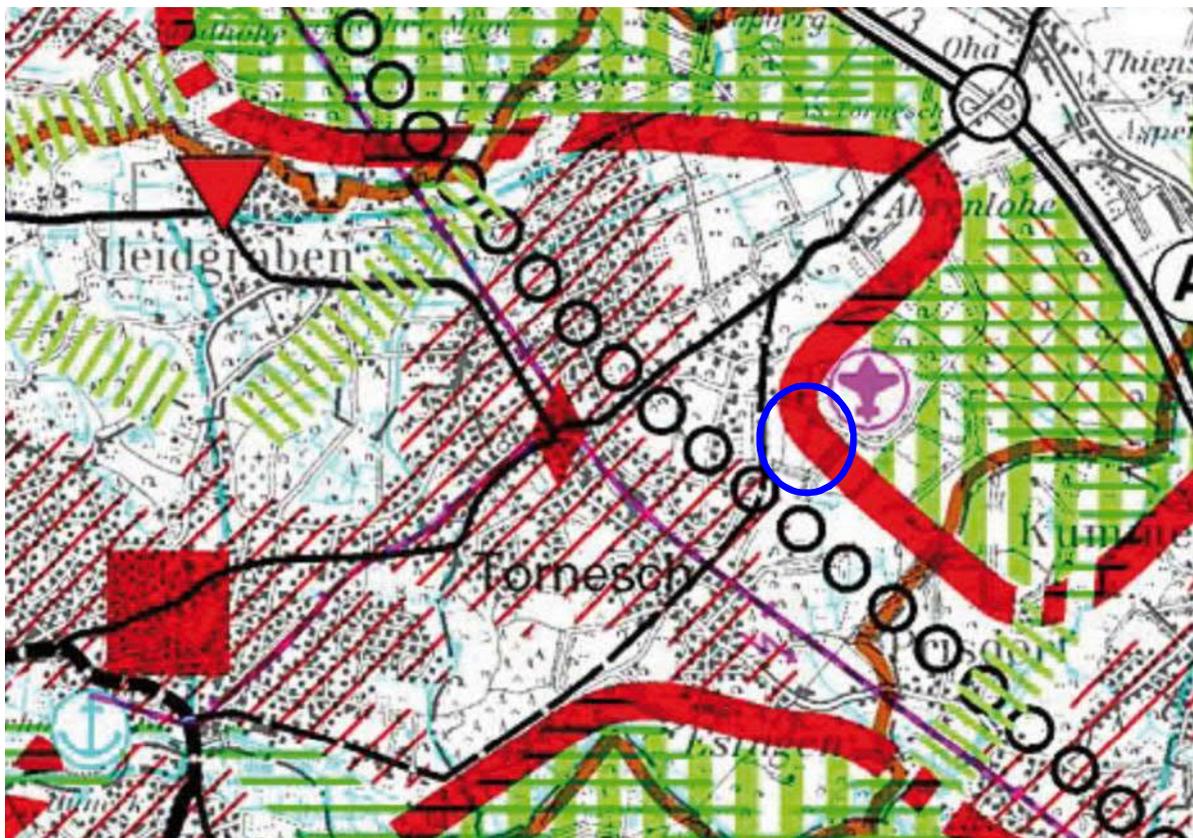


Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

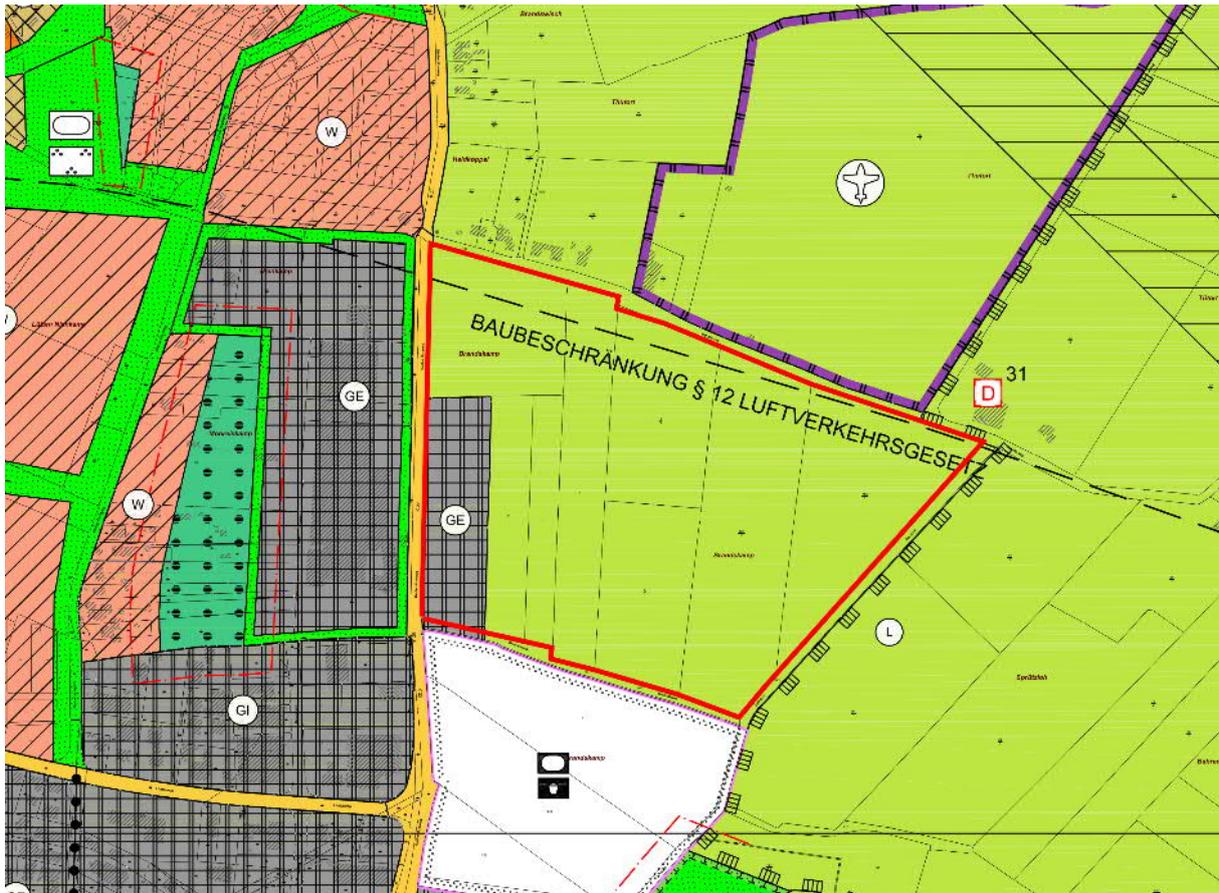


Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

3.3 Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist für den westlichen Teilbereich vorhanden. Im Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung wird der Teilbereich als Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit angrenzenden Maßnahmenflächen (Knickerhalt/ Knickneuanlage) ausgewiesen.

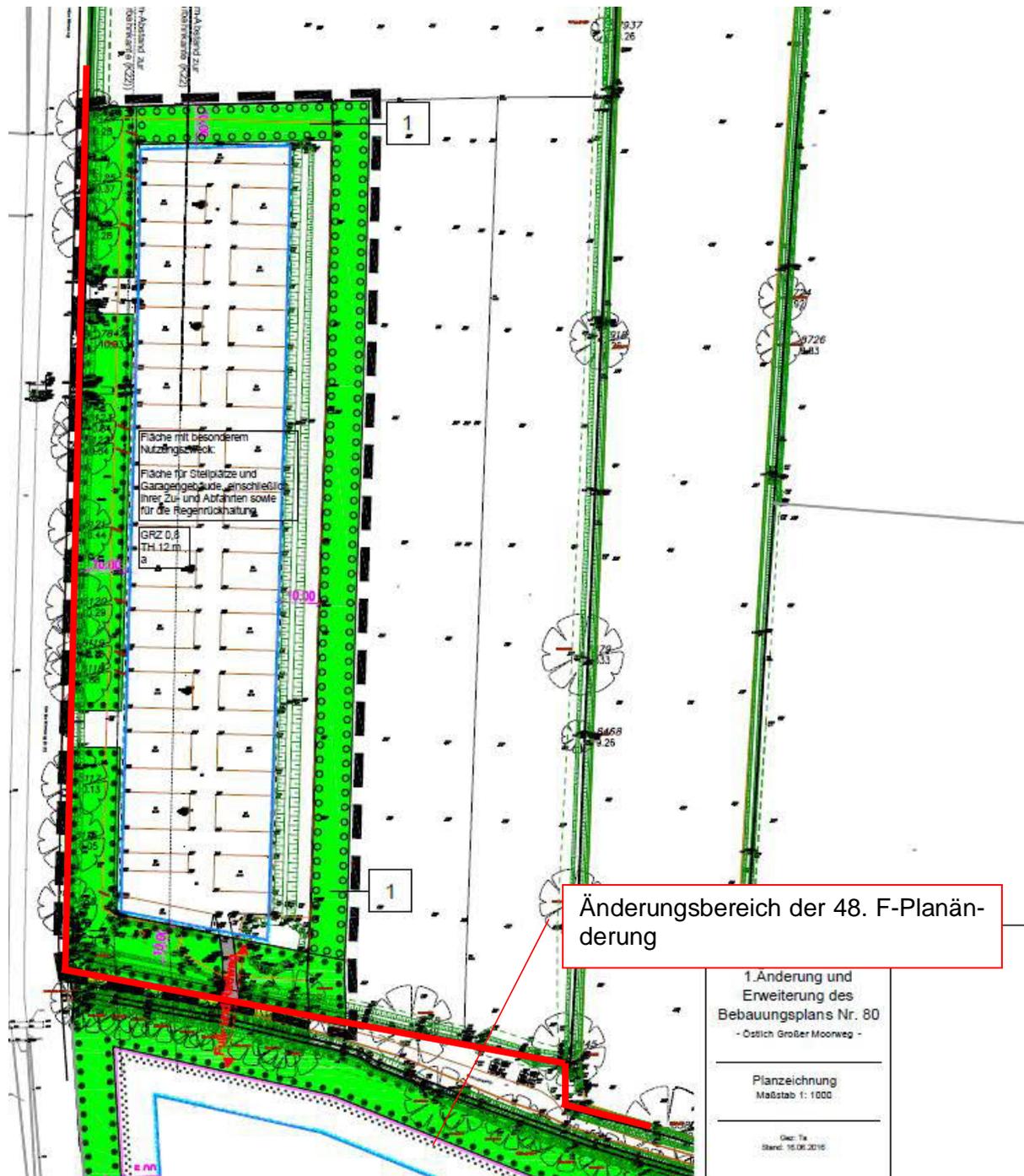


Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung

4 Städtebauliche Darstellungen

Wie im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, wird der Änderungsbereich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich damit aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Einschränkung des Gewerbegebietes - GE (e) ergibt sich aus Schallimmissionen. Hierzu gehören z.B. die im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Dazu wird auf das Kapitel 5 Schallschutz verwiesen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Andere Nutzungen insbesondere das Wohnen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausweisung entspricht der anfangs erwähnten Zielsetzung, den Gewerbestandort Tornesch zu sichern und zu entwickeln.

Da der Änderungsbereich zum Teil im regionalen Grünzug liegt, werden diese Bereiche als Grünfläche dargestellt. Zudem ist das Grundstück von Knicks eingerahmt, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) mit Maßnahmenflächen gesichert werden. Diese Bereiche werden aufgrund Ihrer Stellung als Biotop ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitere Darstellungen, besonders zum Maß der baulichen Nutzungen, sind nicht erforderlich und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5 Schallschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2020)

Für den B-Plan 96 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Einhaltung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüft und Maßnahmen benennt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten in der Anlage zum B-Plan 96 verwiesen.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes sind Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete (B-Plan 76, 78 und 79) gelegen. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet mit darin enthaltenem gewerblichen Wohnen. Die Bebauung nördlich des Schäferweges lag bisher im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wird künftig mit heranrückender Gewerbebebauung als Innenbereich gem. § 34 BauGB bewertet. Im Zusammenhang mit dem Flugplatz Ahrenloher wird die Bebauung als Gemengelange eingestuft und somit einem faktischen Mischgebiet gleichgestellt.

5.1 Gewerbelärm

Als geeignetes Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Ziele wird die Gliederung der Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befunden. Ziel der Gliederung ist es, „laute“ und „leise“ Flächen so zu verteilen, dass ein verträgliches Miteinander der Nutzungen möglich wird.

Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden

Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /1/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.

Die Kontingentierung folgt der Konzeption des Gewerbegebietes:

Im B-Plan sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher ruhigeren Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet am Schäferweg verortet, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr in den südöstlichen Bereichen angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung ist bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird im B-Plan nicht festgesetzt. Die Festsetzungen werden sich auf Gebäudehöhen und schalltechnische Festsetzungen beschränken und dadurch die derzeit angedachte Aufteilung begünstigen.

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt.

Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan erfolgt folgendermaßen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)

Teilfläche	L_{EK}, tags	L_{EK}, nachts
Kont 1	55	41
Kont 2	56	50
Kont 3	59	48
Kont 4	60	49
Kont 5	60	55

Erläuterungen: LEK: Emissionskontingent

Für die Teilflächen gelten zu den Emissionskontingenten die für die jeweilige Richtung genannten Zusatzkontingente der folgenden Tabelle:

6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Sportflugplatz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Flugplatz der Stadt Tornesch. Die in den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) beschriebene Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Die Pläne sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) können bei der Stadt Tornesch eingesehen bzw. angefordert werden.

6.2 Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone an die Kreisstraße Großer Moorweg. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m (bei Kreisstraßen) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen. Der Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: „[...] Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.“

7 Verkehrliche Erschließung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

7.1 Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet wird über den großen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Aufbauend auf einer aktuellen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Änderungsbereich mit allgemein gültigen Ansätzen abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Der Anschlussknoten am Großen Moorweg kann das Verkehrsaufkommen des F-Planänderungsbereiches ohne weiteres aufnehmen. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße (L 110) in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 in/aus Richtung Tornesch führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute in den Spitzenzeiten ihre Kapazitätsgrenze erreichen.

Anmerkung der Stadt:

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

7.2 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn -Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

[Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6668 Ellerhoop – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an di-](#)

~~verse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Großer Moorweg 45 und Aalkamp, die beide direkt ans Plangebiet grenzen. Die dem Änderungsbereich nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Baum-schulenweg (nur 6668) und Bf. Tornesch (alle o.g. Linien), die sich in einer Entfernung von 850 bzw. 1.400 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) befinden. Damit liegen die Haltestellen außerhalb des definierten Haltestelleneinzugsbereichs von 600 m (Bahn) bzw. 400 m (Bus).~~

~~In vergleichbarer räumlicher Lage befindliche Tornescher Stadtteile weisen auch vergleichbare ÖPNV-Bedingungen auf, womit hier kein Sonderfall, sondern eine für Tornesch normale Situation geschaffen wird.~~

~~Weiterhin werden dem Vorhabenträger zugunsten des Klimaschutzes überdachte, ebenerdige und eingangsnaher Parkflächen für Fahrradfahrer*innen empfohlen.~~

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 cbm/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden sicherzustellen.

Die Baumaßnahmen sollten den Ver- und Entsorgungsträgern zur Koordinierung so früh wie möglich angezeigt werden.

Die Schleswig-Holstein-Netz wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies Bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet wurde zum Bebauungsplan Nr. 96 vom Ingenieurbüro dänekamp und partner aus Pinneberg ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Konzept wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten überschlägig ermittelt und auf dieser Basis die wasserwirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

In dem erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Das westliche, rund 5,24 ha große Entwässerungssystem wird zukünftig hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt. Das östliche, rd. 12,01 ha große Entwässerungssystem wird mit Lager- und Betriebsgebäuden überbaut.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers

zu erreichen. Dies wird durch die Herstellung bzw. den Bau eines an das vorhandene Regenrückhaltebecken anschließenden Trockenbeckens und die Anpassung des vorhandenen Ablaufbauwerks erreicht werden.

Unter der Berücksichtigung des Graben- und Muldensystems kann ein ausreichend großes Retentionsvolumen auch für Extremereignisse hergestellt werden. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben abgeführt werden.

Zusätzlich zu der Herstellung des Entwässerungssystems und der Bereitstellung des erforderlichen Retentionsvolumens muss gemäß der Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in den Wegeseitengraben des Brandskamp behandelt werden. Dies ist erforderlich, um die stoffliche Belastung des Gewässers zu reduzieren.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme.

Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben Spritzloch abgeführt werden.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das aus dem Bebauungsplan Nr. 96 und aus der 48. F-Planänderung anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet werden kann. Im Zuge der Entwurfsplanungen sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

9 Umweltbericht

(Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2020)

9.1 Einleitung

Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen besteht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB geprüft. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

gemäß der Anlage 1 zum BauGB sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Tornesch hat mit Schreiben vom 08.03.2018 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Gebiet ist ca. 17,5 ha groß und dient der Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Schäferweg und angrenzende Bebauung, im Osten durch die Straße Spritzloh und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sportanlagen sowie im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung begrenzt.

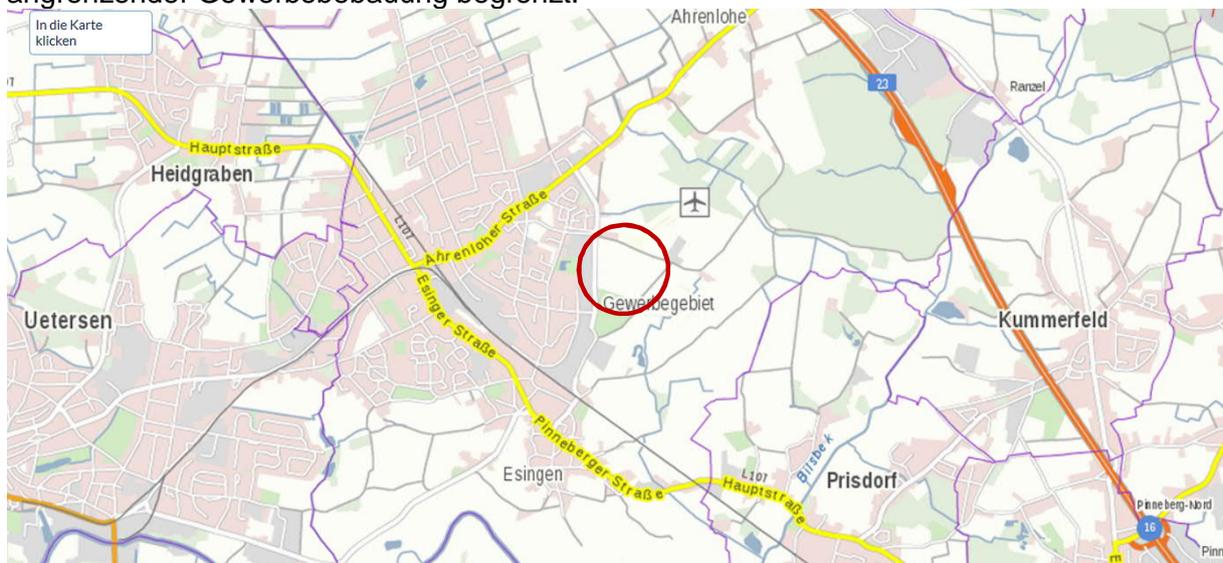


Abbildung 6 - Lage im Raum

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen parallel zum Moorweg befindet sich eine Stellplatzanlage des östlich ansässigen Gewerbebetriebes. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes sind Knicks vorhanden. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung, gewerbliche Nutzungen sowie landwirtschaftliche Nutzungen und Baumschulen geprägt. Zusätzlich grenzt im nördlichen Bereich der „Flugplatz Tornesch“ an. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich, Seite 4)

Mit der 48. F-Planänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Die Flächen werden zur Expansion des bereits westlich des Großen Moorweges bestehenden Betriebes u.a. für zusätzliche gewerbliche Hallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerbliche Nutzungen (Büro und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt.

Gleichzeitig ist die Bereitstellung öffentlicher Grünflächen für die landschaftliche Einbindung ein wesentliches Planungsziel.

Das Gewerbegebiet soll mit Grünflächen sowie Pflanzungen eingegrünt und die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen weitgehend geschützt werden.

Zielsetzungen sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen,
- Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

9.1.2 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes. (Siehe Abbildung 3 - Auszug aus dem wirklichen Flächennutzungsplan, Seite 7)

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Darstellungen:

- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in eingeschränkte Gewerbegebiete
- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen



Abbildung 7 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung

Die in der Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Flächen haben folgenden Flächenumfang:

Baufläche (eingeschränktes Gewerbegebiet)	8,64 ha
Grünfläche	8,89 ha
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	17,53 ha

9.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetze

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	<p><u>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> in der Fassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, mit den entsprechenden Verordnungen: Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft</p> <p>fachliche Normen der <u>Verkehrslärmschutzverordnung</u> (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, der <u>DIN 18005</u> Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (<u>TA Lärm</u>) vom 26. August 1998, geändert am 1. Juni 2017</p>	
Tiere und Pflanzen	<p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB</u>: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p> <p><u>§ 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten u.a. auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten; Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u>: Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten</p> <p><u>§ 44 BNatSchG</u>: Regelungen zum besonderen Artenschutz, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Biotoptypenkartierung • Faunistische Untersuchungen und Erstellung eines Artenschutzberichtes • Erhaltungsgebote für Knicks einschließlich Knickschutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Festsetzung privater Grünflächen sowie Festsetzung öffentlicher Grünflächen / Maßnahmenflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur Neuschaffung von Lebensräumen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Knickersatzpflanzungen im Plangebiet und extern sowie externe Ausgleichsflächen durch Zuordnungsfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Boden / Fläche	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen</p> <p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u>: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnah-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Bodenversiegelung durch Ausweisung einer Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	<p>men zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen</p> <p><u>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</u> vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017: Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen</p>	
Wasser	<p><u>§ 6 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017: Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u>: Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen</p> <p><u>§ 47 Abs. 1 Nr.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u>: Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p> <p><u>§ 5 Absatz 1 WHG</u>: Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung einer Regenrückhaltung im Gebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Versickerung in Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Klima / Luft	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB</u>: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>§ 1 Absatz 5 BauGB</u>: Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Ausweisung einer Grünfläche
Landschaft und Stadtbild	<p><u>§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB</u>: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p><u>§ 1 Absatz 6 BNatSchG</u>: Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote für Bäumen, Hecken und einem Knick • Ausweisung einer Grünfläche • Fassadenbegrünung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB: Zu berücksichtigende Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Voruntersuchung zur Freigabe der Bodenarbeiten

Fachplanungen

Der **Regionalplan** für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd (1998) stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll. Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. In diesem Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sollen u.a. neben Wohnbauflächen auch gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden und in regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Da die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf anzusehen ist, sind die Grünzüge anhand der ortsplanerischen Grundzüge und landschaftsplanerischen Gegebenheiten zu definieren. Die Wegeverbindung Spritzloh im Osten befindet sich in etwa auf der Grenze, die durch die Splittersiedlung nördlich Schäferweg, dem Flugplatz ~~Ahrensløhe~~Ahrenlohe im Norden und die gewerblichen Nutzungen bzw. die Sportanlagen im Süden eine bauliche Vorprägung aufweisen. Im Anschluss grenzt die unbebaute und gegliederte, offene Feldflur von Tornesch an. Zur Sicherung der regionalen Freiraumstrukturen wird in der 48. Flächennutzungsplanänderung ein gestufter Übergang auf der Ostseite in die Landschaft durch eine Grünflächenausweisung vorgesehen. Damit kann das Vorhaben den Zielen des Regionalplans entsprechen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III liegt im Entwurf vor (2017) und befindet sich nach dem Beteiligungsverfahren von Oktober 2018 bis Februar 2019 aktuell in der Auswertung. Für das Plangebiet beinhaltet der Landschaftsrahmenplan keine planungsrelevanten Aussagen. Westlich an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet ~~Nr. 4~~ des Kreises Pinneberg angrenzend, das in rund 400 m Entfernung zum Plangebiet im Osten liegt, stellt der Landschaftsrahmenplan ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Das Gebiet erstreckt sich bis an den Flugplatz ~~Ahrensløhe~~Ahrenlohe im Nordosten, den Weg Spritzloh im Osten des Plangebietes und bis an die gewerblichen Nutzungen im Südosten. In Teilen ist dieses Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan-Entwurf gekennzeichnet. Weiter nordöstlich in rund 600 m Entfernung im Bereich der Wälder Prisdorfer Weg / Am Wohld und weiter östlich in rund 2 km Entfernung im Bereich der Bilsbek-Niederung sind Gebiete mit Eignung für den Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Klimaschutzrelevante Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan-Entwurf sind im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht ausgewiesen. Das geplante Vorhaben ist somit mit den Planungszielen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs vereinbar. Aufgrund der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Übergang zur freien Landschaft bestehen aber besondere Anforderungen in Bezug auf die landschaftliche Einbindung, denen durch Grünflächenausweisungen auf der Ebene der 48. FNP-Änderung und weitergehende Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzstrukturen auf der Ebene des B-Planes Nr. 96 begegnet wird.

Für den südwestlichen Teil des Plangebietes gilt der **Bebauungsplan** Nr. 80, der eine gewerbliche Baufläche sowie angrenzende Maßnahmenflächen zum Knickerhalt östlich des Großen Moorweges und nördlich Brandskamp in einer Breite von 10 m festsetzt. Auf der Nord- und Ostseite des Gewerbegebietes ist im B-Plan eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die als Knickneuanlage auf

einem Wall in 1 m Höhe zu gestalten ist. In der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 80 „Großer Moorweg“ wird die als gewerblich ausgewiesene Fläche in eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Fläche für Stellplätze und Garagengebäude, einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Flächen für die Regenrückhaltung“ geändert. Die Grünfestsetzungen aus dem B-Plan Nr. 80 sind übernommen. Der Anpflanzstreifen im Osten ist aufgrund der Entwässerungsmulde um 10 m nach Osten verschoben.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als Grün- und Freifläche mit Acker-, Baumschul- und Grünlandnutzung dargestellt.

9.1.4 Fachgutachten

Für die 48. FNP-Änderung lagen im Wesentlichen die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen, Gutachten und Planungsunterlagen vor:

Umweltbezogene Gutachten:

- Biotoptypenkartierung (2017)
- Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Baugrundbeurteilung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erschließung B-Plan Nr. 96 und Wasserwirtschaftliches Konzept (2019)
- Schalltechnische Untersuchung (2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erweiterungsplanung Ost HellermannTyton GmbH, Stadt Tornesch (2019)

Allgemein verfügbare Grundlagendaten:

- Landschaftsplan der Stadt Tornesch (1995)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) bzw. Neuaufstellung (2018)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgut Mensch

9.2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet hat eine untergeordnete Funktion für die gewerbliche Nutzung des westlich ansässigen Betriebes als Stellplatzanlage. Das Umfeld ist durch gemischte bauliche Strukturen geprägt. In Nähe zum Planareal befinden sich eine Splittersiedlung nördlich Schäferweg, der Flugplatz ~~Ahrenslöhe~~Ahrenlohe, gewerbliche Flächen und Sportanlagen.

Die verkehrliche Erschließung des Planareals verläuft über die Kreisstraße K22, den Großen Moorweg, nach Norden zur Landesstraße L 110, der ~~Ahrenslöhe~~Ahrenlohe~~Ahrenloher~~ Straße. Von hier aus sind der Ortskern Tornesch und eine Zufahrt zur A 23 zu erreichen. Weiter südlich zweigt vom Großen Moorweg der Lindenweg in westliche Richtung ab und führt zur ~~Ahrenslöhe~~Ahrenlohe~~Ahrenloher~~ Straße.

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden Verkehrszählungen an den Knotenpunkten durchgeführt und eine Verkehrsprognose erstellt, die auch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Stadtentwicklungsprojekt „Tornesch am See“ im Osten einbezieht (vgl. INGENIEURGEMEINSCHAFT DR.-ING. SCHUBERT 2019). Demnach weist die ~~Ahrenslöhe~~Ahrenlohe~~Ahrenloher~~ Straße nordöstlich des Kreisverkehrplatzes am Großen Moorweg eine Belastung von rund 22.500 Kfz/24 h auf. Zwischen Großer Moorweg und Lindenweg wurden Belastungen von rund 18.000 und 19.000 Kfz/24 h ermittelt. Der Große Moorweg nimmt zwischen L 110 und Lindenstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 4.300 und 4.800 Kfz/24 h auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt dabei 7,5 bis 8,5 % auf der ~~Ahrenslöhe~~Ahrenlohe~~Ahrenloher~~

Straße, rund 9 % auf dem Großen Moorweg und rund 10 % auf dem Lindenweg. Spitzenbelastungen treten in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr bzw. 7.30 bis 8.30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 16 und 17 Uhr bzw. 16.30 bis 17.30 Uhr auf liegen bei 1.080 Kfz/24 h bzw. 1.010 Kfz/24 h auf der ~~Ahrenslöhe~~~~Ahrenlohe~~~~Ahrenloher~~ Straße.

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung. Der Schäferweg kann jedoch als Geh- und Fahrradweg in die freie Landschaft genutzt werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Lärmtechnische Untersuchung aufgestellt worden, um schalltechnische Konflikte an den umliegenden Wohngebäuden zu vermeiden, und um zu klären, welche Schallemission von den geplanten gewerblichen Flächen ausgehen darf. Dazu wurden die nördlich, östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete sowie das südwestlich angrenzende Gewerbegebiet mit dem darin enthaltenen gewerblichen Wohnen betrachtet. Weiterhin ist der durch den B-Plan Nr. 96 induzierte Verkehrslärm auf die umliegende schutzwürdige Bebauung untersucht und beurteilt worden.

9.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Gewerbegebiet dient der weiteren Entwicklung des ortansässigen Betriebes und zur Sicherung der vorhandenen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, so dass die gewerbliche Funktion der Stadt Tornesch gestärkt wird.

Mit der 48. Flächennutzungsplanänderung wird diese geplante Gewerbegebietsentwicklung durch Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert und die planerische Grundlage für die gewerbliche Entwicklung geschaffen.

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan werden zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit der 48. Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereitet. Durch die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gewerbefläche sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch Belastungen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs und Lärm verbunden. Zur Bewältigung dieser Thematik sind die nachfolgend dargelegten Fachgutachten aufgestellt worden.

Verkehr

Die ermittelten Prognosebelastungen 2035 basieren auf einem Analyseverkehrsmodell, das für die Stadt Tornesch anhand aktueller Verkehrszählungen aktualisiert worden ist. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung sind die langfristige Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Pinneberg sowie die geplanten Strukturereinerweiterungen in der Stadt Tornesch berücksichtigt worden.

Zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens im geplanten Gewerbegebiet werden die Beschäftigtenverkehre mit 2,5 Wege je Beschäftigtem, 75 % PKW-Nutzung und 1,1 Beschäftigte je PKW angesetzt und ein Verkehrsaufkommen von rund 1.550 Pkw-Fahrten pro Tag ermittelt. Unter einem Ansatz von 0,5 Lkw-Fahrten je Beschäftigten ergibt sich ein Lkw-Aufkommen von 450 Fahrten pro Tag. Insgesamt werden für das Gewerbegebiet 2.000 Kfz-Fahrten/24 h angesetzt; das entspricht einem Quell- und Zielverkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Fahrten / 24 h.

Im Ergebnis werden die Verkehrsbelastungen im Straßennetz weiter ansteigen. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen für die ~~Ahrenslöhe~~~~Ahrenlohe~~~~Ahrenloher~~ Straße betragen zwischen 18.200 bis 23.650 Kfz/24 h und für den Großen Moorweg zwischen 4.300 und rund 6.050 Kfz/24 h als Planfall 1 mit weitgehend bestehendem Straßennetz. Im Planfall 2 mit einem

Aus- und Neubau der K 22 sind Verkehrsverlagerungen von der ~~AhrensløheAhrenloherAhrenloher~~ Straße auf den Großen Moorweg (K 22) zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der ~~AhrensløheAhrenloherAhrenloher~~ Straße reduzieren sich auf 15.500 bis 16.500 Kfz/24 h, während der Große Moorweg eine Verkehrsmenge zwischen 7.000 und 8.000 Kfz/24 h aufnimmt. Die Wirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz sind vergleichsweise gering.

Die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigt für den Planfall 1, dass der Knotenpunkt ~~AhrensløheAhrenloherAhrenloher~~ Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp als ausgebauter vierarmiger Kreisverkehrsplatz die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen nicht mehr in einer ausreichenden Qualität abwickeln kann. Zum einen wird der Verkehr aus Richtung Tornesch durch die geplanten Wohnbauentwicklungen und zum anderen der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 durch die geplante Gewerbeentwicklung weiter zunehmen. In der Spitzenstundenbelastung am Nachmittag wird ein noch zufriedenstellender Verkehrsablauf erzielt.

Die Berechnungen für den Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet als unsignalisierte Einmündung zeigen in beiden Belastungsfällen eine gute Leistungsfähigkeit, d.h. der Anschlussknoten Großer Moorweg kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet ohne weiteres aufnehmen.

Für den Planfall 2 wird am Knotenpunkt ~~AhrensløheAhrenloherAhrenloher~~ Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp eine verbesserte Verkehrsqualität durch die Verkehrsverlagerung auf den Großen Moorweg erreicht. Die Zufahrt am Großen Moorweg weist für die höheren Belastungen noch ausreichende Kapazitätsreserven auf. Am Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet treten auf der K 22 zwar höhere Geradeausströme auf, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und damit der Verkehrsablauf sind jedoch mit gut bewertet worden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet Tornesch vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die ~~AhrensløheAhrenloherAhrenloher~~ Straße durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird.

Lärm

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten wird es erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen. Diese sind in der Lärmtechnischen Untersuchung so bestimmt worden, dass es zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten zwischen der Bestandsbebauung und der Neuplanung kommt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Festsetzung getroffen, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die ermittelten Emissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr kommt die Lärmtechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der TA Lärm keine Notwendigkeit für eine Reduzierung des Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen durch Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich wird.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

9.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 09. Oktober 2017. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von als Mähwiese genutzten Grünländereien eingenommen. Die Grünländer sind zum Teil mit Weidelgras als Ackergras eingesät oder als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit intensiver Nutzung zu klassifizieren. Neben dem auch hier

vorherrschenden Deutschen Weidelgras kommen nur wenige allgemein verbreitete Begleitarten, hauptsächlich Süßgräser vor. Eine Teilfläche im zentralen Teil des Plangebietes zwischen den Grünländern liegend wird als Baumschulfläche genutzt. Die Fläche ist eingezäunt und durch hochwüchsige Stauden und Gräser stark ruderalisiert. Vermutlich wird die Fläche nur noch extensiv bzw. nicht mehr bewirtschaftet

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch ein mäßig dichtes Knicknetz in Nord-Südrichtung gegliedert. Es handelt sich insgesamt um drei Abschnitte. Zwei Abschnitte begrenzen die schmale Baumschulfläche auf der West- und Ostseite; ein Abschnitt verläuft weiter östlich durch das Grünland. Weiterhin sind an den Plangebietsrändern entlang der Straße bzw. Wege Knicks vorhanden. Im Süden am Brandskamp, am östlichen Feldweg sowie abschnittsweise auch am Schäferweg sind beidseitige Knickstrukturen als Redder ausgebildet, wobei lediglich eine Seite in den Plangeltungsbereich einbezogen ist. Die Knicks sind überwiegend in einem guten Zustand mit einem stabilen Wall, regelmäßigen Überhängern und einer dichten Strauchschicht. Die Überhänger sind landschaftsprägend und bestehen überwiegend aus größeren Stiel-Eichen. Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG.

Knickbegleitend und am Rande der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sonstige Gräben vorhanden, die überwiegend nur gering wasserführend sind und an deren steilen Ufern verbreitete Ruderalarten mittlerer Standorte wachsen. Ein weiterer Graben verläuft östlich des bestehenden Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes. Der Graben ist breit angelegt und war zur Kartierungszeit gut wasserführend. Die Böschungen werden gemäht, so dass ein Aufkommen von Röhrichten oder Stauden feuchter Standorte unterbunden ist. In der Grabensohle sind vereinzelt Algenwatten, Flutrasen und Binsen verbreitet. Nach Süden weitet sich der Graben in ein sonstiges naturfernes Gewässer aus, das zur Rückhaltung dient. An der oberen Böschung des Gewässers haben sich jüngere Erlen angesiedelt. Die Uferzonen sind ansonsten gemäht bzw. leicht ruderalisiert.

Ruderalfluren frischer Standorte kommen im Plangebiet nur kleinflächig in ungenutzten bzw. nicht gepflegten Randbereichen vor. Hier haben sich vorwiegend weit verbreitete und konkurrenzkräftige Stauden / Kräuter und Gräser von selbst auf vormals genutzten Standorten ausgebreitet. Dazu zählen die südlichen Randbereiche des Parkplatzes und um den Regenrückhaltebereich sowie der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes.

Zu den Siedlungsbiotopen gehören die Verkehrsflächen mit angrenzenden Banketten, die insbesondere am Schäferweg breit ausgebildet und größtenteils als Rasen gemäht werden, teilweise aber auch aus vegetationsfreiem Schotter bestehen. Die Randbereiche des Parkplatzes am Großen Moorweg im Südwesten sind als Rasen angelegt und werden regelmäßig unterhalten und gepflegt.

Zur Behandlung der Artenschutzbelange ist eine eigenständige Untersuchung durchgeführt worden (vgl. BIOPLAN 2019).

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden im B-Plangebiet fünf Arten nachgewiesen; für drei weitere Arten bestehen potenzielle Vorkommen. Drei der Arten sind landesweit gefährdet (RL SH „3“), drei weitere Arten werden auf der Vorwarnstufe (RL SH „V“) geführt. Die nachgewiesenen Aktivitäten fanden hauptsächlich entlang der vorhandenen Knickstrukturen und über dem Regenrückhaltebecken statt. Im Bereich der Knicks am Brandskamp und am Regenrückhaltebecken wurden zwei Balzreviere der Zwergfledermaus lokalisiert, was als Hinweis auf ein oder mehrere nahegelegene Wochenstubenquartiere gedeutet werden könnte. Der Schäferweg dient wahrscheinlich als Leitstruktur für Flüge von den Quartieren in die Jagdhabitats. Weitere (potenzielle) Flugstraßen sind entlang des Brandskamps, im Verlauf der Redderstruktur des Spritzlohs und entlang des östlichen der drei Knicks anzunehmen. Grundsätzlich sind in den Bäumen im Plangebiet Tagesverstecke, Balzreviere und -quartiere von

baumbewohnenden Fledermausarten anzunehmen. In 32 Bäumen wurden Höhlen- oder Spaltenstrukturen festgestellt, die potenziell eine Eignung als Balzquartier und/oder Wochenstube besitzen. Potenziell geräumige, frostsichere Höhlen als potenzielle Winterquartiere befinden sich in vier Bäumen am westlichen Plangebietsrand. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Bäume liegen derzeit nicht vor.

Das Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus rund 44 Spezies mit typischen Vogelarten der Siedlungsråder und der Knicklandschaft zusammen. Es sind überwiegend relativ anspruchslose und störungstolerante Brutvögel verbreitet. Gebäudebrüter, die potenzielle Nistplätze in den umliegenden Gebäuden am Rande des Plangebietes nutzen, erscheinen im Plangebiet zur Futtersuche. Keine der erfassten Vogelarten ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet einzustufen, allerdings sind mit Star und Bluthänfling zwei gefährdete Arten und mit Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Goldammer weitere Arten der Vorwarnliste nach der Rote Liste Deutschlands verbreitet. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht wurden drei streng geschützte Arten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. In älteren Gehölzstrukturen des Plangebietes können auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter verbreitet sein. In den östlich gelegenen offeneren Abschnitten der Knicklandschaft sind typische halboffen brütende Vogelarten wie die Goldammer, potenziell auch die Dorngrasmücke und der Sumpfrohrsänger vertreten. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt der Fasan auf. Dagegen sind anspruchsvollere Offenlandvögel wie Feldlerche (oder Schafstelze) auf Grund der teilweise hohen Vertikalstrukturen der Gehölze in der eher kleinräumigen Knicklandschaft kaum zu erwarten.

Im Verlauf der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken Wasserfrösche und der Teichmolch nachgewiesen und im Graben am Parkplatz der Grasfrosch (RL SH „V“). Alle drei Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und gelten bis auf den Grasfrosch, der aufgrund rückläufiger Zahlen auf der Vorwarnliste geführt wird, als ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass im Plangeltungsbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie z.B. Moorfrosch, Kammmolch als Arten der FFH-Richtlinie vorkommen.

Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete und festgesetzte Kompensationsflächen sind im Plangebiet und weiterem Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet DE2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ in rund 850 m Entfernung im Nordosten. Es handelt sich um einen „alten, geschlossenen Buchen-Eichenwald auf flacher Altmoräne im Naturraum Hamburger Ring am Rande der Bilsbek-Niederung“. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das zukünftige Gewerbegebiet sind nicht ersichtlich. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele für das Gebiet zu erwarten, so dass keine weitere Planungsrelevanz besteht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Flächen für das landesweite Biotopverbundsystem.

Rund 400 m nordwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet **Nr. 1**-Kreis Pinneberg.

Insgesamt ist das Plangebiet nur in einem sehr geringen Teil baulich vorgeprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlich genutzten Biototypen mit einem geringen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften eingenommen, die als Biotope von allgemeiner Bedeutung zu bewerten sind. Auch die Straßenrandgräben und knickbegleitenden Gräben stellen Biotope allgemeiner Bedeutung dar. Die kleinräumig vorhandenen brach liegenden Flächen mit Ruderalfluren sind Trittstein- und Rückzugsbiotope und werden als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Die Knickstrukturen an den Plangebietsrändern bzw. straßenbegleitend und im Gebiet stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie den

lokalen Biotopverbund dar. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gliederungselemente und besitzen für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie die Ruderalfluren sind als Biotope und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

9.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und dem dadurch hervorgerufenen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha Grünland bzw. Baumschulfläche für die Gewerbeentwicklung beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass ein weiterer Lebensraumverlust bzw. eine Nutzungsintensivierung stattfindet. Neben dem Verlust landwirtschaftlich geprägter Biotoptypen werden auch Teile des Grabennetzes überplant und in das geschützte Knicknetz eingegriffen.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Die wertvollen Knicks werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Erhaltungsgebote und die Ausweisung von Maßnahmenflächen gesichert. Durch weitergehende Begrünungsfestsetzungen werden eine Durchgrünung des Gewerbegebietes, naturnahe Elemente in der Grünfläche und damit die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere gewährleistet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind, wenn für Gehölzrodungen und eine Baufeldräumung die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.

Die festgestellten bzw. anzunehmenden Flugstraßen entlang der Knicks sind als essentielle Bestandteile der Fledermaus-Habitaträume anzusehen, so dass der Erhalt der Knickstrukturen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des B-Planes eine zentrale Vermeidungsmaßnahme darstellt. Da die Flugstraßennutzung der Knicks als wesentliche Leitstruktur für Fledermäuse durch die gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden kann, zeigt das Artenschutzgutachten zur Konfliktlösung verschiedene Maßnahmen für ein Beleuchtungskonzept auf, die als Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 96 übernommen und festgesetzt werden.

Mit dem Verlust von Knickstrukturen in Verbindung mit den weiteren Biotopverlusten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölz- und Bodenbrüter kommen, so dass zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen im ökologischen Zusammenhang orts- und zeitnahe Gehölzneuanlagen vorzunehmen sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planes Nr. 96 als Knickneuanlagen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereichs als auch extern festgelegt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Herstellung von extensiven Grünflächen mit Anpflanzungen getroffen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensati-

onspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen Maßnahmenflächen zum Erhalt und zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen sowie Gehölzneuanlagen im Plangebiet sowie Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen und die Schaffung von Ruderalfluren in externen Flächen bzw. in Flächen aus dem städtischen Ökoko.

9.2.3 Schutzgut Boden

9.2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unversiegelt und durch offene Böden gekennzeichnet. Im Bereich des Parkplatzes im Südwesten sind versiegelte Flächen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der Versiegelungsanteil des Plangebietes sehr gering und beträgt ca. 5 %.

Das Gelände des Plangebietes ist befindet sich auf einem Höhengniveau von rd. 9,80 bis 8,60 m NHN und weist ein Gefälle von Nordwesten nach Südosten auf.

Die oberflächennahen Schichten bestehen hauptsächlich aus Geschiebemergel bzw. -lehm und Sanden. Gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein stehen im Plangebiet überwiegend als Bodentyp Pseudogleye an (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 10/2019). Im nördlichen Randbereich parallel zum Schäferweg sind Gley-Podsole verzeichnet. In einem kleinräumigen Bereich in der nordöstlichen Spitze sind Podsole verbreitet. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von einem natürlichen Bodenaufbau auszugehen. Die Bodentypen sind weder selten, noch unterliegen sie einem besonderen Schutzstatus.

Den ökologischen Bodenfunktionen wird insgesamt eine allgemeine Leistungsfähigkeit im Bereich offener Böden zugeordnet, während die überbauten und versiegelten Böden ohne Funktion für den Boden- und Bodenwasserhaushalt sind.

Im Ergebnis der durchgeführten Beprobungen des Oberbodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind keine Überschreitungen der Prüfwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt worden.

Geotope und Geotop-Potenzialgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Aufgrund der Bodenmerkmale und Nutzungen liegt im Bebauungsplangebiet eine allgemeine Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

9.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und der dadurch hervorgerufenen Neuversiegelung verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha offene Bodenfläche beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass Nutzungsintensivierungen für den Boden zu erwarten sind.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Festsetzungen zur Minderung und zum Teilausgleich der Bodenversiegelung wie eine Dachbegrünung festgesetzt.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen neben der Extensivierung von Bodenflächen in Teilen der Grünfläche externe Maßnahmen in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.4 Schutzgut Fläche

9.2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist etwa 17,5 ha groß. Es handelt sich überwiegend um unbebaute Flächen. Das Schutzgut Fläche hat somit eine Bedeutung durch unverbrauchte Flächenressourcen.

9.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan ist bereits für ein Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine Inanspruchnahme von Flächen für eine Gewerbeentwicklung planerisch vorbereitet worden.

Die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche wird in einem Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine unverbaute Fläche erhalten.

Im übrigen Teilgebiet des Plangeltungsbereichs mit einer zusätzlichen Gewerbefläche führen die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung für das Schutzgut Fläche zu erheblichen Auswirkungen.

9.2.5 Schutzgut Wasser

9.2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer sind im Plangebiet sind Straßenrandgraben am Großen Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie begleitende Gräben entlang der Knicks innerhalb des Plangebietes.

Hauptvorfluter für das Gebiet und die angrenzenden Flächen ist das Verbandsgewässer Nr. 70 des Wasserverbands Pinnau-Bilsbek-Gronau. Das Niederschlagswasser der betroffenen Flächen wird über die Wegseitengräben der Straßen Schäferweg, Moorweg und Brandskamp zu dem auf der Westseite der Straße Spritzloh verlaufenden Wegseitengraben geleitet. Nach der Unterquerung der Straße Spritzloh erfolgt die Weiterleitung des Wassers über ein namenloses Gewässer bis zur Einmündung in das Verbandsgewässer Nr. 70 (vgl. DÄNEKAMP UND PARTNER 2019).

Die knickbegleitenden Gräben entwässern in südliche Richtung zum Wegseitengraben am Brandskamp. Die Oberflächenwasser des Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes werden in einer an der östlichen Grenze des Parkplatzes verlaufenden Entwässerungsmulde gesammelt und zu dem bestehenden Rückhaltbecken (RHB) nördlich des Weges Brandskamp geleitet. Vom RHB erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den südlich des Brandskamps verlaufenden Seitengraben.

Insgesamt besteht im Planungsraum eine bereits angespannte hydraulische Situation der Vorfluter.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper EI13 „Krückau-Altmoränengeest Nord“ als oberer Hauptgrundwasserleiter. Die Schutzwirkung der Deckschichten hat überwiegend eine ungünstige bis mittlere Funktion. In der Südostecke des Flurstücks 8 am Brandskamp, außerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich die Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein. Die Sickerwasserrate wird gemäß dem Landwirtschafts- und Umwelatlas mit gering angegeben, so dass eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorliegt.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 (14.06.2019) wurden die Wasserstände im nördlichen Randbereich des Plangebietes mit rund 1,50 m unter Geländeoberfläche eingemessen. In den übrigen Bereichen variieren die Wasserstände stark und liegen zwischen 1,20 bis 3,60 m unter Geländeoberfläche. Hierbei handelt es sich um von Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Durch Niederschlagsereignisse ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,00 bis 1,50 m sowie einem lokalen Aufstau von Stau- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen.

Eine Versickerung ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten und der angetroffenen Wasserstände überwiegend nicht möglich. Lediglich im nördlichen Randbereich besteht mit den sandigen Böden eine Versickerungsmöglichkeit.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

9.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist auch ein Verlust offener Entwässerungsgräben verbunden.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da Flächen für die Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes werden auf der Ebene des Bebauungsplanes eine offene Oberflächenentwässerung im Bereich der Grünfläche sowie eine Dachbegrünung als Rückhalteraum festgesetzt.

9.2.6 Schutzgut Klima / Luft

9.2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Klimamerkmale des Plangebiets sind durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die unbauten Vegetationsflächen und die Baum- / Gehölzbestände wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Kleinräumig ist das Lokalklima im Bereich der befestigten Parkplatzanlage durch erhöhte Temperatur- und abgesenkte Luftfeuchte-Gradienten belastet.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen für die Stadt Tornesch keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Das Planungsgebiet unterliegt keiner besonderen Luftschadstoffbelastung. Aufgrund der Ortsrandlage wird von einer geringen Grundbelastung der Luft, auch für den städtischen Hintergrund durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid und Feinstaub ausgegangen.

9.2.6.2 2.6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu Belastungseffekten für das Kleinklima.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da klimatisch aktive Freiflächen erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Klima / Luft im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden differenzierte Grünfestsetzungen für ein möglichst ausgeglichenes Klima in der Gewerbefläche getroffen sowie die kleinklimatisch wirksamen Knickstrukturen durch Erhaltungsgebote gesichert.

9.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

9.2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planareal befindet sich am Siedlungsrand der Stadt Tornesch im Übergang zur freien Landschaft. Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld wird durch gemischte bauliche Strukturen bestimmt. Im Plangebiet selbst überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch ein Knicknetz gegliedert werden.

Der Knicks mit zahlreichen Überhältern an den Plangebietsrändern und im Gebiet sind Elemente der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und für die Gliederung des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung. Sie bewirken eine kleinteilige Kammerung und Strukturierung des Landschaftsbildes.

Die bestehende Parkplatzanlage im Südwesten des Plangebietes stellt eine Vorbelastung dar. Das nähere Umfeld ist im Norden, Westen und Süden bauliche vorgeprägt. Nördlich Schäferweg befinden sich eine Splittersiedlung sowie der Flugplatz [AhrensløheAhrenlohe](#). Im Westen besteht eine gewerbliche Nutzung und im Süden schließen sich Sportplätze an.

9.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einer Siedlungsflächenerweiterung mit einer baulichen Überprägung einer bisherigen Freifläche und einer Verdichtung am Siedlungsrand.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden, da eine Freifläche erhalten wird. Allerdings bedingt eine Grünflächengestaltung im Vergleich zur gebietstypischen landwirtschaftlichen Nutzung ein verändertes Erscheinungsbild für das Orts- und Landschaftsbild.

Insgesamt wird mit der dargestellten Grünfläche eine Abschirmung des zukünftigen Gewerbegebietes erzielt. Die gestaffelte Abgrenzung zwischen der Grün- und Gewerbeflächendarstellung ermöglicht einen vielgestaltigen Übergang in die freie Landschaft und die Aufrechterhaltung des regionalen Grünzuges.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 97 werden nähere Regelungen für eine ortsangepasste Höhenentwicklung im zukünftigen Gewerbegebiet, zur Durchgrünung durch Pflanzmaßnahmen und zur landschaftlichen Einbindung durch Knickneuanlagen festgelegt. Weiterhin werden die gebietstypischen und für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Knicks festgesetzt.

9.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die überplante Fläche befindet sich gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (April 2018) in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt worden sind.

Die archäologische Voruntersuchung kommt zum Ergebnis, dass keine Nachweise von relevanten archäologischen Befunden vorliegen.

Sonstige Bodendenkmale und bauliche Kulturdenkmale sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

9.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Mitteilung des Archäologischen Landesamtes vom 23. Juli 2019 bestehen anhand der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchungen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung, so dass die Flächen zur Bebauung freigegeben werden können.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen.

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die folgenden Maßnahmen ergeben sich aus der Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Lärmschutzfestsetzungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Festsetzungen zum Erhalt der Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzgebote für Einzelbäume und Hecken zur Stell- und Parkplatzbegrünung
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung

- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen
- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung / Bauarbeiten zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Maßnahmen zur Regelung der Beleuchtung zum Fledermausschutz - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Neuschaffung von Gehölzbiotopen – Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
- Externe Ausgleichsflächen für Knickersatzpflanzungen, Grabenueuanlagen zw. Renaturierung und Bodenextensivierung

Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

- Flächensparende und umweltschonende Planung und Bauweise
- Begrenzung der maximal möglichen Versiegelung
- Regelungen für eine offene Oberflächenentwässerung

Schutzgut Klima und Luft

- Begrünungs- und Anpflanzmaßnahmen
- Begrenzung der Bodenversiegelung

Schutzgut Landschaftsbild

- Erhaltungsgebote für Knicks
- Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung
- Festsetzung von Gebäudehöhen

9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die Durchführung der Planung entspricht dem Bedarf der gewerblichen Erweiterung des bereits im Westen des Plangebietes ansässigen Betriebes. Mit dem geplanten Gewerbegebiet werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen und somit die Funktion der Stadt Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung im Umland von Hamburg gestärkt. Gleichzeitig werden die Anforderungen an den regionalen Grünzug im Osten des Plangebietes und an die landschaftliche Einbindung durch die Ausweisung einer umfangreichen Grünfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Neuversiegelung und der Inanspruchnahme von Teilen des geschützten Knicknetzes werden mit der Planung kompensationspflichtige Eingriffe planerisch vorbereitet. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende bauliche Entwicklung für die gewerbliche Erweiterung des ortsansässigen Betriebes erfolgen. Das Gebiet würde vermutlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Eine wesentliche Veränderung des Status-Quo der Umwelt ist nicht zu erwarten.

9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch ist ein geringer Teil des Plangebietes bereits als Gewerbefläche dargestellt.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden. Die gewerbliche Weiterentwicklung des bereits im Westen des Plangebietes ansässigen Betriebes ist somit an den Standort gebunden.

Um dem Anspruch des regionalen Grünzuges im Osten des Plangeltungsbereichs gerecht zu werden, wird ein breiter, grüngerprägter Übergang in die freie Landschaft angestrebt und rund 50 % des Plangeltungsbereichs als Grünfläche dargestellt.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplandarstellungen sind in der Umweltprüfung auf Grundlage der erhobenen und vorliegenden Daten untersucht worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen.

Wesentliche Kenntnislücken oder Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen für den Umweltbericht bestanden nicht.

9.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen und nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch für einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb sollen mit der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen und zur landschaftlichen Einbindung Grünflächen ausgewiesen werden.

Das ca. 17,5 ha große Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch, zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet mit Grünflächen zu schaffen.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum Großen Moorweg ist eine Stellplatzanlage vorhanden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG Knicks. Die Knicks sind wertvolle Vernetzungselemente im übergeordneten Raum, weisen potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse auf und sind insbesondere bedeutende Leitstrukturen für die Flug- und Jagdrouten. Die Gehölzstrukturen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum für eine Vielzahl von Brutvögeln aus der Gruppe der Gehölzbrüter und der halboffenen Kultur- und Siedlungslandschaft. Die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sind ohne besondere Ausprägung und Funktionen im Naturhaushalt. Das Schutzgut Landschaft ist durch den Übergang zur freien Landschaft gekennzeichnet. Denkmalschutzbelange sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Umweltbericht werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt. Nähere Regelungen und Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zum Erhalt und zur Neuentwicklung von Bäumen, Hecken, Knicks und Grünflächen, zu internen und externen Ausgleichsflächen, zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zur Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes sowie zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung werden auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 getroffen.

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Für den Änderungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde, bat die Stadt Tornesch zu klären, ob aus der bisherigen landwirtschaftlichen und baumschulerischen Nutzung Materialien auf- und eingebracht wurden, die für die zukünftige Wohnnutzung eine Beeinträchtigung und/ oder eine Gefahr darstellen. Die Stadt wird hierzu im weiteren Verlauf eine Untersuchung beauftragen und ggf. Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen veranlassen.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Daher wurde eine archäologische Voruntersuchung veranlasst. Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.“



Abbildung 8 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist es auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder.

Tabelle 3 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	8,64
Grünflächen	8,89
Räumlicher Geltungsbereich	17,53

Stand: 14.11.2019

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich	4
Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	7
Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung.....	8
Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente.....	11
Abbildung 6 - Lage im Raum	16
Abbildung 7 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung.....	18
Abbildung 8 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme.....	36
Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente).....	10
Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB	11
Tabelle 3 - Flächenbilanz	36

14 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG. (Oktober 2019). Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht . Großharrie.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. (Mai 2013). Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. *NfL I 92/13*. Langen.
- dänekamp und partner beratende Ingenieure VBI. (September 2019). Wasserwirtschaftliches Konzept . Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Mai 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8). Kiel.
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.
- DIN 45691 Geräuschkontingentierung. (Dezember 2006). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag.

- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06. Köln.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist).*
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist).*
- Google earth. (2019).
- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert . (August 2019). Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 und zur 48. F-Planänderung in der Stadt Tornesch. Hannover.
- Innenministerium des Landes SH. (Mai 2012). Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung). *(letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)).*
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen.* Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Januar 2020). Umweltbericht. Hamburg.
- LÄRMKONTOR GmbH. (Februar 2020). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 in Tornesch. Hamburg.
- Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist).*
- Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).
- Städte Tornesch und Uetersen, Gemeinden Moorrege und Heidgraben. (Juli 1972). Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben.
- Vermessungsingenieur Felshart. (mÄRZ 2016). Bestandsvermessung B-Plan 96, Großer Moorweg in Tornesch. Pinneberg.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung amgebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



Stadt Tornesch. 48. Flächennutzungsplan „Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ Beteiligung gem. Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 03.01.2020
2. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 03.01.2020
3. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 10.02.2020
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 03.02.2020
5. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 28.01.2020, 18.02.2020
6. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 28.01.2020
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 13.02.2020
8. Tennen, Lehrte, Schreiben vom 12.02.2020
9. Telefonica 02, Schreiben vom 25.02.2020
10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 24.02.2020
11. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Schreiben vom 28.02.2020
12. Stadtwerke Tornesch (SWT), Holsteiner Wasser GmbH, Schreiben vom 27.01.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunktrassenauskunft Schreiben vom 28.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Durch das markierte Grundstück verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungsbereich.

Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen der Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

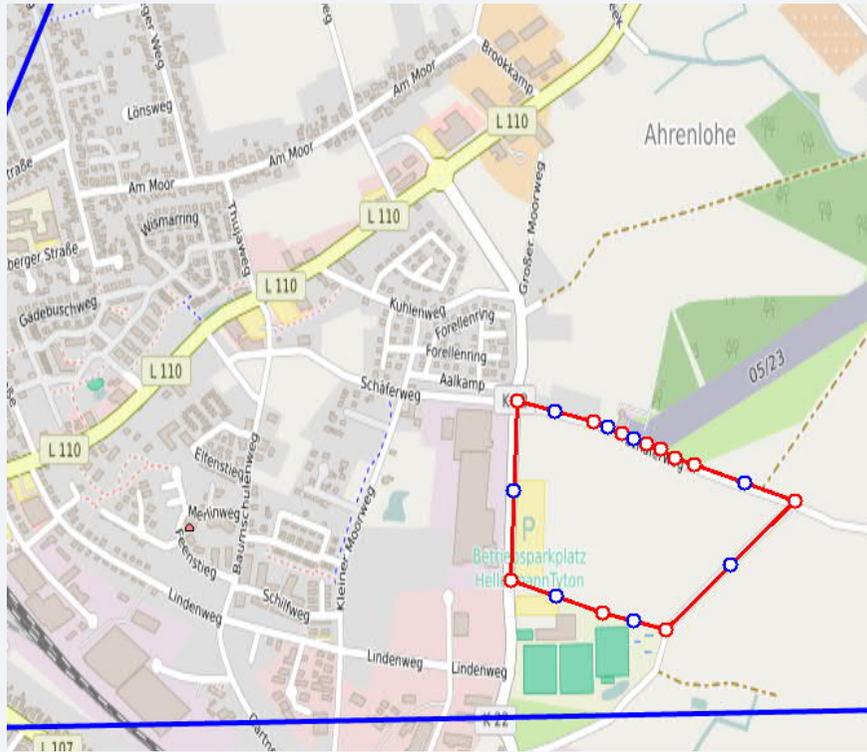
Abwägungsvorschlag

Die Fa. Ericsson Services wurde ebenfalls beteiligt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunktrassenauskunft Schreiben vom 28.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



2. SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, Schreiben vom 27.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Kap. 7.2 ÖPNV-Bedienung</p> <p>Bereits seit 3 Jahren erschließt die Buslinie 6668 auch diesen Bereich unmittelbar, Absatz 2 ist entsprechend zu aktualisieren (s.u.), die Absätze 1 und 3 sind zu streichen:</p> <p>Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6668 Ellerhoop – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Großer Moorweg 45 und Aalkamp, die beide direkt ans Plangebiet grenzen.</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

3. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 03.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 5 68 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf den bisher in dieser Angelegenheit geführten Schriftverkehr, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Zudem wurden unsere Belange im B-Plan und im Abwägungsergebnis entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren haben wir gegen die da. Planung keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 03.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Schreiben vom 08.03.2018, 22.03.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 27.10.2016, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Des Weiteren können wir zu der Überplanung des o. a. Bebauungsplanes keine Stellung nehmen, bevor nicht die Anbindung des Plangebietes feststeht und bevor eine Feinplanung über die möglichen zusätzlichen Gewerbeeinheiten vorliegt.

Darüber hinaus haben wir gegen die o.a. „Planung keine Bedenken.

Stellungnahme vom 27.10.2016:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. „Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK—Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 03.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- *dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- *dass auf Privatwagen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,*
- *dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,*
- *dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:*

*Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck*

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-I1«Planungsanzeigen@teiekom.de

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

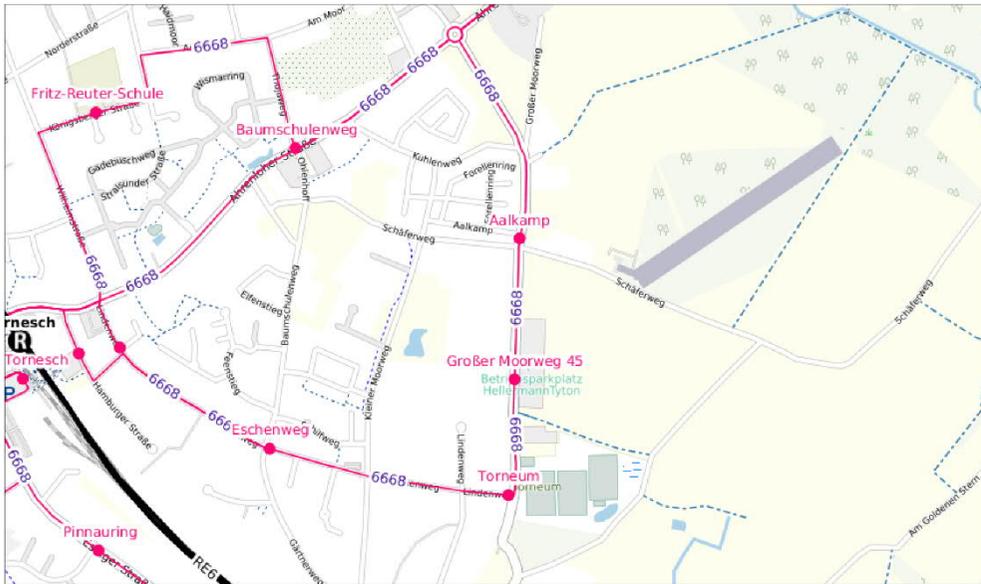
4. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 03.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.
Kapitel 7.2 der Begründung ist jedoch zu korrigieren, siehe Anhang, denn die Linie 6668 erschließt das B-Plan-Gebiet direkt.

Abwägungsvorschlag

Die Begründung wird redaktionell angepasst.



5. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 21.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen nachfolgender Planungsebenen weitergehend geprüft.

6. IHK Kiel, Geschäftsstelle Elmshorn, Schreiben vom 28.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir haben die Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung des Unternehmens HellermannTyton am Standort Tornesch sehr begrüßen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

7. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 27.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nachdem auf der überplanten Fläche im Mai 2019 archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden, können wir keine Auswirkungen mehr auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 24.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Untere Bodenschutzbehörde:

Die 48.te Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch, östlich Großer Moorweg, Schäferweg, Brandskamp, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen.

Der Plan ist im Verfahrensstand der erneuten Beteiligung TöB 4-2a.

Der B-Plan 96 soll die F-Plan-Ausweisung konkretisieren.

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



Der F-Plan hat eine Gesamtfläche von 17,53 ha. Als Bauflächen sind 8,64 ha als GE(e) und als Grünfläche sind 8,89 ha ausgewiesen.

Der Plangeltungsbereich ist bisher weitgehend unversiegelt und überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz erfüllt diese Fläche die im Bodenschutzgesetz genannten natürlichen Funktionen nahezu vollständig.

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 24.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Planung werden die natürlichen Bodenfunktionen erheblich durch Überbauung, Umlagerung, Aufschüttungen/Abgrabungen beeinträchtigt. Der Boden wird zum Träger von technischen Bauwerken.</p> <p>Die Bodenfunktionsbeeinträchtigung ist nicht nur für die ausgewiesenen Bauflächen zu erwarten, sondern auch in Bereichen von „Grünflächen“ und „wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“, die mit Bodenabgrabungen und Umlagerungen verbunden sind.</p> <p>In der Begründung ist eine erste Beschreibung für die Betroffenheiten des Schutzgutes Boden angeführt. Verminderung und Vermeidungsstrategien für den Bodenschutz sind in der Begründung noch nicht benannt.</p> <p>Was und welche Informationen für den „Verlust von Bodenfunktionen“ zusammenzutragen sind, können den LABO Checklisten Schutzgut Boden, Checkliste 2 Bauleitplanung und Checkliste 2.3 Umweltbericht (Angaben zum Schutzgut Boden im Umweltbericht entnommen werden.</p> <p>https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf</p> <p>Nach den LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sind nicht nur die Bodenfunktionen des Ausgangszustandes, sondern auch die „Erschließungs- und Bauphase“ und die anschließende „Betriebsphase nach Fertigstellung“ mit den jeweiligen Auswirkungen zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Bodeninanspruchnahme“ abweichend von dem in der naturschutzrechtlichen Betrachtung des „Flächenverbrauches“ ist. Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge in den jeweiligen Phasen.</p>	<p>Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, und z.B. die genaue Anordnung und Ausformung der Gebäude und die inneren Verkehrswege noch in der Planung befinden, wird ein Bodenmanagementkonzept auf Ebene des Bauleitplans als unverhältnismäßig und nicht zielführend angesehen. Das wasserwirtschaftliche Konzept ist nicht rechtsverbindlich und wird ggf. noch weiter angepasst. Genaue Bezifferungen des Bodenaushubs liegen noch nicht vor.</p> <p>Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes wird daher auf die Ausbauplanung verschoben, wenn genaue, abgestimmte und genehmigungsfähige Planungen vorliegen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um eine kurze Ausführung auf Grundlage heute vorliegender Kenntnisse ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 24.02.2020

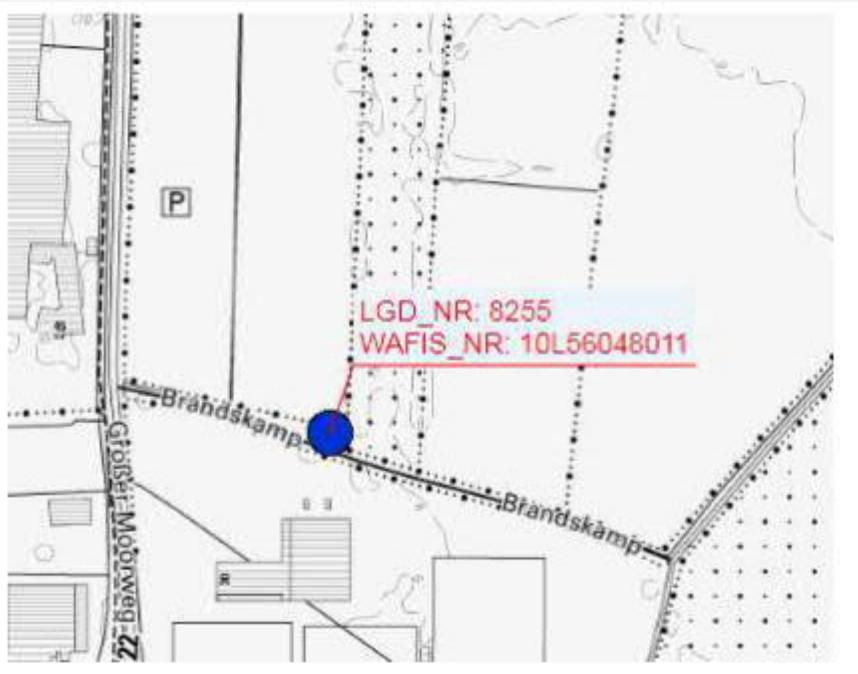
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind für die jeweiligen Phasen im Umweltweltbericht zu benennen. Für das gemeindliche Monitoring sind bodenfunktionsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konkretisieren. Deren Überwachung kann zusammen mit einem Bodenmanagement mit integriertem Massenverwertungskonzept umgesetzt werden.</p> <p>Aus dieser Aufstellung kann dann auch eine Schätzung der CO₂-Emissionen erfolgen, die für den An- und Abtransport der Massenbewegungen bei der Plandurchführung benötigt werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</p> <p>Die geplante Bebauung stellt einen erheblichen Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt dar. Das Merkblatt „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist anzuwenden.</p> <p>Durch die geplanten Baumaßnahmen werden mehrere Gräben vernichtet. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahmen ortsnah auszugleichen.</p>	<p>Im Kapitel 6.1.5 des wasserwirtschaftlichen Konzeptes wurde hierauf hingewiesen. Auf Grund der Überschneidung der Bearbeitung des Konzeptes und des Abgabetermins mit dem Inkrafttreten der Verordnung konnte hier keine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Insofern ist noch eine Überprüfung durchzuführen und mit den Beteiligten abzustimmen.</p> <p>Die Firma muss die wirksame Ableitung des Regenwassers im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes zum Bebauungsplan Nummer 96 wurden die entfallenden Gewässerstrecken mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg abgestimmt. Die Stadt Tornesch erkundet zurzeit die möglichen Ausgleichstrecken und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wird die Stadt Tornesch den beteiligten Genehmigungsbehörden des Kreises Pinneberg entsprechende Vorschläge unterbreiten.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 24.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Untere Wasserbehörde — Grundwasser:

In der Südostecke des Flurstücks 8 befindet sich die Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein (s. Lageplan). Die Messstelle ist zu erhalten und im Rahmen der Erschließung zu schützen. (s.a. B-Plan 96); die Lage sollte im Plan verzeichnet werden.



Abwägungsvorschlag

Die Kennzeichnung ist in der verbindlichen Bauleitplanung enthalten. Aufgrund des Detailierungsgrades des Flächennutzungsplanes wird die Kennzeichnung nicht in die F-Planzeichnung übernommen.

In der Begründung zur F-Planänderung wurde auf die Messstelle hingewiesen.

Die Äußerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 24.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan, der keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsieht.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen folgende Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die mit FNP Änderung verbundenen Bebauungsplanung werden erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Derzeit verfügt die Stadt Tornesch in den vom Kreis anerkannten Ökokonto nicht über ausreichend Kompensationsfläche für den B-Plan. • Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine bauliche Entwicklung über das derzeit geplante Maß hinaus nicht möglich. In den nicht als Bauflächen dargestellten Bereichen finden sich u.a. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die dem Artenschutz dienen. <p>Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Nordosten gelegene Ruderalfläche (800 m²) wird im Kompensationskataster des Kreises Pinneberg geführt (KOM 2004-115). Sie dient der Kompensation eines privaten Bauvorhabens. • Das nordwestliche gelegene Landschaftsschutzgebiet hat keine Nummer (LSG 01 befindet sich im nördlichen Kreisgebiet). Östlich des Geltungsbereichs grenzt das geplante LSG 09 an. <p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe keine Anregungen.</p>	<p>Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgt spätestens zum Satzungsbeschluss. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Eine bauliche Erweiterung über das derzeitige Maß hinaus ist zum einen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, zum anderen würden sich spätere Erweiterungswünsche <u>nicht</u> auf die öffentlichen Grünflächen mit Ausgleichsmaßnahmen. Diese gehen ins Eigentum der Stadt über.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einem anderen Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche im Nordosten des Plangebietes wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als nachrichtliche Übernahme in der B- Planzeichnung dargestellt. Ein Konflikt mit den B-Plan- und F-Planausweisungen ist nicht erkennbar, da die Fläche bereits innerhalb der geplanten Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche liegt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 20.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die 48. Änderung des F-Plans bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, keine grundsätzlichen Bedenken; dies gilt insb. angesichts der Tatsache, dass die Stellungnahme des Baulastträgers für die K 22 im Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB vollumfänglich berücksichtigt wurde.</p> <p>Folgende kritischen Anmerkungen / Anregungen werden allerdings gegeben: Die (aktualisierte) Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Dr. Schubert (2019) kommt zum Ergebnis, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die 48. F-Planänderung mit korrespondierendem B-Plan 096, sondern auch weitere, angrenzende B-Pläne (z.B. 51. Änderung F-Plan, B-Plan 097) Mehrverkehr verursachen werden. Das Gutachten kommt daher zum Ergebnis, dass "das Verkehrsaufkommen aus der Wohn- und Gewerbeentwicklung im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L110) durch den Aus- bzw. Neubau der K22 mittelfristig entlastet wird."</p> <p>In dem Fall, dass die K 22 nicht wie geplant ausgebaut werden kann, könnte die wachsende Belastung am KVP an der K 22 dazu führen, dass insb. in den Spitzenzeiten die Verkehrsbelastung nicht nur im ostwärtigen Bereich der Stadt ein unverträgliches Maß annimmt.</p> <p>Ergänzend ist in diesem Zusammenhang kritisch festzustellen, dass gem. Verkehrsuntersuchung die verkehrliche Belastung im Bereich der Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute als grenzwertig zu bezeichnen ist. In Folge der zunehmenden Verdichtung wird sich diese zwangsläufig weiter verschlechtern, wenn nicht auch die AS entsprechend ertüchtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Verkehrslenkung ist daher zu befürchten, dass die erhebliche Nachverdichtung (in verschiedenen F-Plan-Gebieten) ohne gesicherte verkehrliche Entwicklung, insb. bzgl. des Ausbaus der K 22, den Verkehrsfluss in der Stadt und vermutlich in der weiteren Peripherie nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	<p>Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 03.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für das weitere Planverfahren abgegeben:</p> <p>Es wurde sich dabei im Wesentlichen auf die LLUR-Stellungnahme zum parallellaufenden B-Plan 96 verweisen wird, da in der Begründung auf die Gutachten zum B 96 verwiesen wird.</p> <p>Zu den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen:</p> <p>Gemäß der Abwägung geht die Stadt von einem faktischen Mischgebiet für diese Nutzungen aus, dass LLUR hatte diese als WA-Gebiet bewertet. Die schalltechnische Belastung lag bislang unterhalb der WA-Werte (siehe Seite 17 zur Begründung B-Plan 79 der Stadt Tornesch). Die Begründung sollte die Beurteilung der Stadt enthalten, insbesondere wie sie zu dieser Bewertung kommt. Nach Auffassung des LLUR ist aufgrund der nun heranrückenden gewerblichen Nutzung eher von einem Zwischenwert WA/MI auszugehen (Gemengelage). Im Übrigen werden die Mischgebietswerte mit der gewählten Kontingentierung nicht erreicht.</p> <p>Eine bislang geplante Ausweisung als Mischgebiet vergleichbar dem B-Plan 96 hätte hier Rechtssicherheit verschafft.</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Mischgebiet wurde wieder aus dem Geltungsbereich entfernt, da das Ziel den Bereich zu ordnen und zu sichern mit der B-Plan - Aufstellung nicht mehr erforderlich ist (Stellungnahme des Landkreises). Das Mischgebiet wird nach § 34 BauGB bewertet und ist dahingehend gesichert.</p> <p>Zudem verläuft die Siedlungsgrenze (Regionalplan) durch das Mischgebiet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 03.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Schallgutachten</u></p> <p>Nach Auffassung des LLUR fehlt im Schallgutachten die Darstellung der Gesamtbelastung. Tabelle 4 auf Seite 11 zeigt nur die Belastung der gewählten Immissionsorte (EG oder 1. OG?) ohne die Zusatzkontingente. Da der Immissionswert noch nicht ausgeschöpft wird, legt die Sachverständige in Tabelle 5 Zusatzkontingente fest. Welche Immissionswerte sich damit ergeben, fehlt. Anhang 2 enthält zwar einen Fassadenpegelplan, unklar ist dabei, ob hier bereits die Zusatzkontingente berücksichtigt wurden. Für den IO 1 z.B. ist der Beurteilungswert mit Tabelle 4 identisch, welches nicht für die Berücksichtigung der Zusatzkontingente spricht. Aufklärung könnten hier die LOG-Dateien/Immi-Eingabe-/Rechenprotokolle, Darstellung der Teilbeurteilungspegel liefern; diese liegen jedoch dem Gutachten nicht bei, eine Plausibilisierung ist nicht möglich.</p> <p>Nach Auffassung des LLUR müsste in Tabelle 4 ein zusätzlicher maßgeblicher Immissionspunkt aufgenommen werden: das erste Wohnhaus im WA-Gebiet B-Plan 79, da hier höhere Schutzanforderungen gelten.</p> <p>Insofern wird hier um nochmalige Prüfung und Klarstellung gebeten. Dieses insbesondere unter dem Hintergrund, dass mit der gewählten Kontingentierung die zulässigen Immissionswerte ausgeschöpft werden sollten (siehe nördlich von der Stadt Tornesch eingestuftes Mischgebiet, die zu erwartende Gesamtbelastung liegt bei 52 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts?).</p> <p>Auf Seite 15 werden für den IO 3 Immissionsgrenzwerte für ein WA-Gebiet vorgegeben.</p>	<p>Die Angaben wurden in der aktuellen Fassung des Gutachtens ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben wurden in der aktuellen Fassung des Gutachtens ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben wurden in der aktuellen Fassung des Gutachtens ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben wurden in der aktuellen Fassung des Gutachtens ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

10. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 03.02.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Zur Emissionskontingentierung/ für den F-Planverfahren nur informativ:

Die Stadt Tornesch hat sich für eine gebietsinterne Emissionskontingentierung entschieden. Begründet wird dieses damit, dass es sich um einen Angebotsplan handelt. Es ergibt sich damit eine Gliederung der Betriebe nach ihrem Emissionsverhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 07.12.2017, Az.: 4 CN 7/16 neue Rechtssätze für eine Festsetzung der Emissionskontingentierung auf Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO formuliert.

Gemessen danach ist unter Berücksichtigung der Zusatzkontingente nach Auffassung des LLUR zumindest für ein Baugebiet (Nr. 5) gewährleistet, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das Emissionskontingent für das Baugebiet 5 beträgt daher zur Tag- und Nachtzeit jeweils 60 dB(A), wobei sich die Einschränkung zur Nachtzeit nur auf einen sehr kleinen Bereich (Sektor C, 250° bis 300°), den Anforderungen des BVerwG somit Genüge getan wird.

Allerdings weist das LLUR darauf hin, dass von einer einmal gewählten Emissionskontingentierung nicht mehr abgewichen werden darf. Obwohl es sich formal um einen Angebotsbebauungsplan handelt, geht die Stadt Tornesch davon aus, dass das Plangebiet letztendlich nur von einem Betrieb (Fa. Hellermann Tyton) genutzt werden wird.

Dieses entbindet diesen jedoch nicht von der Beachtung der einzelnen Kontingente der jeweiligen Baufelder; eine Übertragung von Kontingenten ist nicht zulässig. Insofern wird der Stadt Tornesch bzw. dem zukünftigen Nutzer empfohlen, bereits im Vorwege zu prüfen, ob die geplanten emissionsträchtigen Nutzungen auf den jeweiligen Baufeldern mit dem dazugehörigen Kontingent vereinbar sind.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die voraussichtlich zukünftigen Nutzungen, die der LÄRMKONTOR GmbH zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung übermittelt wurden (z.B. Bürogebäude auf Fläche 1, Parkplatz auf Fläche 2), wurden im Zuge der Kontingentierung berücksichtigt.

Der Empfehlung wurde gefolgt.

11. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 20.02.2020**Zusammenfassung der Äußerung****Allgemein**

Über „suchen und ersetzen“ bitte Ahrensloher Straße ändern in Ahrenloher Straße und Flugplatz Ahrenslohe sowie Flugplatz Tornesch in Flugplatz Ahrenlohe.

Einige Abschnitte blieben auch nach mehrmaligem Lesen inhaltlich unverständlich, außerdem gibt es zahlreiche grammatikalische Fehler und nicht-fachliche/sachlich falsche Formulierungen. Bei den Unterlagen handelt es sich um offizielle Dokumente, die für nicht in die Planungen eingebundene Personen jetzt und in der Zukunft verständlich sein müssen. Bitte deshalb bei dem Verfassen der Texte größere Sorgfalt walten lassen!

Beispiele:

Seite 10, letzter Satz: „Für die Teilflächen gelten die in der folgenden Tabelle genannten Richtungen die genannten Zusatzkontingente zu den Emissionskontingenten“

Seite 12, Abschnitt 6.1. Sportflugplatz, vorletzter Satz: „Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen.“

Seite 12, Abschnitt 6.2 Anbauverbotszone, letzter Absatz, zweiter Satz: „Die Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme ...“

Seite 14, Abschnitt 8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, erster Absatz, letzter Satz: „Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan angehängt.“

Insgesamt ist der Abschnitt inhaltlich unverständlich – näheres dazu in den fachlichen Ausführungen.

Seite 24, Abschnitt Lärm, vorletzter Satz: „Im Rahmen...des Bebauungsplanes...wird eine ...Festsetzung getroffen, dass nur Betriebe...zulässig sind, deren Geräusche die ...Emissionskontingente weder Tags noch nachts unterschreiten.“

Seite 34, Abschnitt 10 Boden, Altablagerungen und Altlasten, letzter Abschnitt: „Die Untere Bodenbehörde, bat die Stadt Tornesch zu Klärung ob aus der ...“

Abwägungsvorschlag

Die Begründung wird redaktionell angepasst.

11. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 20.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Grundsätzlich ist das Vorhaben abzulehnen.

Die Stadt Tornesch lässt die Entwicklung eines Gewerbebetriebes in einem Wohngebiet am Stadtrand zu. Sie provoziert damit eine Wiederholung der unglücklichen Situation, mit der sie jetzt im Innenstadtbereich konfrontiert ist: Altonaer Wellpappe, Melldorfer Papierfabrik und Hawesko behindern die Ausbildung eines Stadtzentrums mit hoher Aufenthaltsqualität und lassen Tornesch im Stadium eines Gewerbegebietes mit Gleisanschluss verharren. Eine Lösung dieses selbstgemachten Problems soll jetzt eine Umsiedlung bringen – auf Kosten der Allgemeinheit.

Auf Kosten der Neubürger von „Tornesch am See“ geht auch diese Planung, denn „die Stadt im Grünen“, wie Tornesch sich gern bewirbt, gewährt dem Konzern Ressourcen, die der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürgern abträglich sind. So werden Grünflächen und Naherholung Gewerbesteuerentnahmen, deren Mehraufkommen durchaus fraglich sind und den Folgen eines künftig stark erhöhten Verkehrsaufkommens untergeordnet.

Vorausschauende Stadtplanung geht anders!

Abwägungsvorschlag

Andere Unternehmen im Stadtgebiet sind nicht Teil der Bauleitplanung. Da sich das Unternehmen am Stadtrand befindet ist die Situation auch nicht vergleichbar.

Für die Stadt Tornesch ist die Standortsicherung des Unternehmens bedeutend. Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die naturschutzfachlichen Themen werden im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

Das Gewerbegebiet befindet sich am Ortsrand, südlich und westlich grenzen bereits Gewerbeflächen und ein Sportplatz an. Die Wohnbebauung Tornesch am See ist nicht direkt angrenzend an das neue Gewerbegebiet.

Zudem werden die Lärmkontingente und die Abstände sowie die Gebäudehöhen so festgesetzt, dass im nördlichen Bereich leisere Nutzungen wie z.B. das angedachte Bürogebäude begünstigt werden.

Die Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft, der Teil der Begründung ist und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt.

Die Äußerungen werden nicht geteilt.

11. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 20.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Diese F-Planänderung ist bereits die 48. Änderung, die 51. Änderung ist auch in der Bearbeitung. Die regelmäßigen Änderungen sind in Wirklichkeit keine Änderungen mehr, sondern lediglich eine Anpassung durch neue Bebauungspläne. § 8 Abs.2 S.1 BauGB besagt, dass der rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem vorbereitenden Flächennutzungsplan entwickelt werden soll. Das ist in Tornesch lange nicht mehr gegeben, Daher sollte die Stadt Tornesch den Flächennutzungsplan neu aufstellen und dabei die Grundsätze einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtplanung und Flächenbewirtschaftung den Vorrang geben. Es gibt bereits gute Beispiele, wie das gelingen kann.

Lärm

Wird die Anordnung der Gebäude unter Berücksichtigung des Lärmschutzes im B-Plan verbindlich festgelegt? Dann sollte darauf auch verwiesen werden!

Verkehr

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme des Verkehrs auf dem Großen Moorweg ist eine Bedarfsampel an der Kreuzung zum Schäferweg empfehlenswert. Da vom Neubaugebiet (Schäferweg) kommend der Große Moorweg schlecht einsehbar ist und die Fahrzeuge darauf mit hoher Geschwindigkeit fahren, bildet der Kreuzungspunkt eine Gefahrenstelle für Personen, die z.B. in der Feldmark Erholung suchen. Diese Ampel sollte für sehbehinderte Anwohner mit einer akustischen Signalanlage ausgestattet sein.

Abwägungsvorschlag

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum 48. Mal geändert. Die Flächennutzungsplanänderung unterliegt dem Genehmigungsverfahren durch die Landesplanung und ist laut BauGB § 8 Abs. 3 BauGB zulässig.

Die erforderliche Änderung des FNP erfolgt vor dem Hintergrund der Bewertung gesamtstädtischer und örtlicher Rahmenbedingungen, der Berücksichtigung aktueller Verschiebungen einzelner thematischer Zielansätze und der Weiterentwicklung teilräumlicher Planungsziele, ein Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird derzeit von der Stadt Tornesch nicht für erforderlich gehalten.

Die Äußerungen werden nicht geteilt.

Es handelt sich um einen Angebots-B-Plan in dem Baugrenzen festgesetzt werden. Innerhalb der Baugrenzen dürfen die Gebäude frei gesetzt werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verkehrsuntersuchung weist nicht die Notwendigkeit einer solchen Ampel nach, zumal eine Lichtsignalanlage kostenintensiv ist. Sie wird von der Stadt daher nicht für erforderlich gehalten.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

11. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 20.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Es wird immer wieder darauf verwiesen, dass die Verkehrsbelastung der Ahrenloher Straße nur durch den Bau der K 22 verringert werden kann. Diese Fixierung auf die Förderung des Autoverkehrs ist der Grund für das Verkehrsproblem in Tornesch!

Es gibt – anders als in der Begründung zur F-Plan-Änderung geschildert – am Großen Moorweg in direkter Nachbarschaft zum derzeitigen Betriebsgelände von Hellerman & Tyton zwei Haltestellen des ÖPNV: Aalkamp und Großer Moorweg 45, beide Haltestellen gehören zur Linie 6668. Für die Beschäftigten besteht also die Möglichkeit, auch ohne PKW ihre Arbeitsstelle zu erreichen. Würde diese Möglichkeit konsequent gefördert und genutzt, gäbe es keine Notwendigkeit für die Schaffung weiterer PKW-Stellplätze und es blieben der Ahrenloher Straße sowie ihren Anliegern eine zusätzliche Verkehrsbelastung erspart – selbst ohne K 22!

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Der Abschnitt zur Entwässerung des Geländes ist unverständlich. In den Unterlagen heißt es, die zwei geplante Entwässerungssysteme würden durch Gebäude oder Verkehrsflächen überbaut. Es heißt aber auch, dass das Entwässerungssystem aus Rinne, Gräben und Mulden besteht - oder bestehen soll? Wie soll das nach der Überbauung funktionieren?

Außerdem wird beschrieben, dass das vorhandene Rückhaltebecken vergrößert werden soll, um eine Drosselung des Oberflächenwassers (es ist wohl der Abfluss des Oberflächenwassers gemeint) zu erreichen. Erst nach dem Rückhaltebecken soll ein Trockenbecken und ein Ablaufbauwerk installiert werden. Warum erst dann? Um dem Rückhaltebecken gedrosselt Wasser zuzuführen, müssten diese Bauwerke vorgeschaltet sein.

Im zweiten Abschnitt wird ein Graben erwähnt, in den dann abgeleitet werden kann. Das Wasser wird nach den Ausführungen jedoch in das Rückhaltebecken geleitet, in den (überbauten?) Gräben und Mulden des Plangebietes soll ausreichend Retention erfolgen. Bitte Klärung schaffen

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Die Begründung wird redaktionell angepasst.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Für eine genaue Erläuterung des angedachten Entwässerungssystems wird auf das Kapitel 10.2 der B-Planbegründung und auf das detailliertere wasserwirtschaftliche Konzept (WWK) verwiesen, das der B-Planbegründung angehängt ist und dem BUND mit Verschickung der B-Planbeteiligung vorlag. Im F-Plan wird nur ein kurzer Auszug wiedergegeben.

Das WWK ist nicht rechtsbindend und wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Es zeigt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt, dass die Entwässerung gesichert ist. Spätestens zur Baugenehmigung muss die Entwässerung fertig geplant sein.

Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung weitergehend geprüft.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

11. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 20.02.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Es wird auch geschildert, dass das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in einen Graben am Brandskamp behandelt werden muss. Eine entsprechende Anlage soll zusätzlich zur Herstellung des Entwässerungssystems erfolgen. Fließt derzeit das Niederschlagswasser von den Parkflächen etwa unbehandelt in den Graben?! Und dass trotz der bekannten Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch unzureichende Deckschichten?

Grundsätzlich ist die Versickerung des Wassers vor Ort einer Ableitung vorzuziehen. Da das Versickerungspotential aufgrund der Bodenbeschaffenheit eher gering ist, wären Rigolen und Retentionsdächer, evtl. auch Regenwassernutzung (z.B. Zisternen zur Bewässerung) Optionen eines dezentralen Regenwassermanagements, besonders im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung und die zeitweise randvoll stehenden Gräben.

Umweltbericht

Im Abschnitt zum Umweltbericht wird auf die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen verwiesen. Dort heißt es unter anderem: „Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Aufgabe einer Gemeinde ist die Daseinsvorsorge. Um diese Aufgabe zu erfüllen sind eben jene Lebensgrundlagen essenziell, die wie angeführt durch Bauleitpläne geschützt und entwickelt werden sollen: Boden, Klima und Wasser.

Unter 9.2.1.2 heißt es jedoch weiter: „Das Gewerbegebiet dient der weiteren Entwicklung ..., sodass die gewerbliche Funktion der Stadt Tornesch gestärkt wird.“

Diese „Funktion“ ist irrelevant angesichts der existenziellen Bedrohungen durch den Verlust von Biodiversität und Klimawandel. Versiegelung von Flächen zerstört Boden als CO₂-Binder, zerstört Boden als Wasserfilter, zerstört Boden als Fläche für die Lebensmittelproduktion, zerstört Boden als Lebensraum.

Abwägungsvorschlag

Die Stadtplanung beschäftigt sich mit der Entwicklung der Stadt sowie mit den räumlichen und sozialen Strukturen in der Stadt. Darauf aufbauend erarbeitet sie Planungskonzepte unter gerechter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit dem Ziel der Konfliktminimierung.

Dem Aspekt des Naturschutzes kommt ein wichtiger Belang zu. Es handelt sich jedoch nur um einen Aspekt, der betrachtet werden muss. In der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage zum BauGB neben den abiotischen und biotischen Schutzgütern auch der Mensch als Schutzgut zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist die sogenannte Wohn- und Arbeitsstättenfunktion von Siedlungsflächen ein zu prüfender Aspekt, auf dem sich die Aussage begründet.

Der Hinweis auf den Verlust von ökologischen Funktionen wird zur Kenntnis genommen

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in Gänze geteilt.

11. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 20.02.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Daseinsvorsorge ist die Funktion der Stadt, nicht das Generieren von Steuereinnahmen auf Kosten der Lebensgrundlagen ihrer derzeitigen und zukünftigen Bewohner.

Ergänzend zu den Kartierungsergebnissen: im Gebiet kommen auch Erdkröten, Blindschleichen und Ringelnattern vor. Am Flugplatz wurde ein Uhu gesichtet.

Seite 33, Abschnitt 9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich,

Aufzählungspunkt 4: Was ist mit „Grabenneuanlagen zw. Renaturierung und Bodenextensivierung“ gemeint?

Boden

Auf Seite 35, Abschnitt 10 Boden, Altlablagerungen und Altlasten, letzter Abschnitt wird eine mögliche Gefährdung durch Altlasten vorhergehender Bewirtschaftung für Wohnbebauung thematisiert.

Es sollen Wohnungen auf dem geplanten Gewerbegrundstück entstehen? Bislang war nur von Verwaltungs- und Bürogebäuden, Stellplätzen und Gewerbehallen die Rede. Das deckt sich nicht mit den Aussagen aus dem Bebauungsplan Nr. 96.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Abwägungsvorschlag

Die angeführten Arten aus der Gruppe der Amphibien / Reptilien und Vögel werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Zum Ausgleich der überplanten knickbegleitenden Gräben ist die Neuanlage von Gräben = Grabenneuanlage erforderlich. Ein Ausgleich könnte darüber hinaus auch geschaffen werden, wenn naturferne Gräben renaturiert, d.h. naturnah umgestaltet und entwickelt werden.

Eine Bodenextensivierung kann durch eine Zurücknahme häufiger Nutzung erzielt werden, beispielsweise durch Umwandlung von Acker- in Grünlandfläche oder Bepflanzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Wohnnutzungen sind nicht geplant. Gem. § 8 BauNVO sind Betriebsleiter Wohnungen im Gewerbegebiet aber ausnahmsweise möglich, so dass auf diesem Umstand, obwohl nicht geplant, trotzdem eingegangen werden muss.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen

Die Äußerung wird berücksichtigt.

12. Schleswig-Holstein Netz AG , Uetersen, Schreiben vom 28.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die 48. F- Plan - Änderung der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der Erschließung des geplanten Neubaugebietes ist die Verlegung der Versorgungsleitungen mit zu berücksichtigen. Des Weiteren hat unserer Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 96 vom 30.12.2019 weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

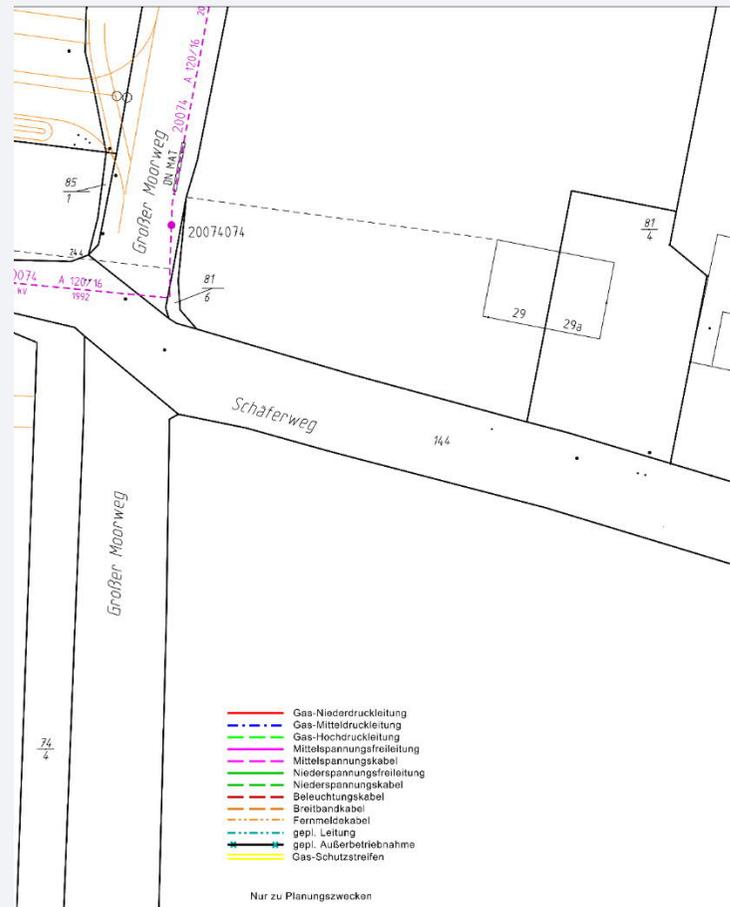
13 Schleswig-Holstein Netz AG - 1, Schreiben vom 04.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.</p> <p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anlagen: Merkheft Leitungsanfrage GAS_MS_NS.pdf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

13 Schleswig-Holstein Netz AG - 1, Schreiben vom 04.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2. Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 96</p> <p>Unsere Mandanten befürchten durch den derzeit im Entwurf ausliegenden Bebauungsplan und die Verwirklichung des dahinter stehenden Logistikobjekts eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs und erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit des Luftverkehrs (dazu unter 2.1). Zudem bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der - bisher fehlenden - Einbindung der Luftfahrtbehörde (dazu unter 2.2). Unsere Mandanten erwarten darüber hinaus auch empfindliche Beeinträchtigungen künftiger Entwicklungsmöglichkeiten für den Flugplatz (dazu unter 2.3). Schließlich bestehen vom eigentlichen Flugbetrieb unabhängige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ausliegenden Planung (dazu unter 2.4). Im Einzelnen:</p> <p>2. 1 Sicherheit des Flugverkehrs</p> <p>2.1.1 Ausweisung von Baufenster/ Gebäudehöhen</p> <p>Der ausliegende Bebauungsplanentwurf sieht im Anflugbereich des Flugplatzes Baufenster für die Errichtung von Gebäuden mit beträchtlichen Höhen vor. Hierdurch wird der Anflugvorgang auf den Flugplatz erheblich beeinträchtigt. Bereits die zurzeit im Umfeld des Flugplatzes vorhandene großflächige Bebauung behindert die direkte Anfluglinie auf die Landebahn des Flugplatzes. Diese Situation würde durch die beabsichtigte massive Bebauung im Anflugbereich weiter verschärft. Durch die dort zukünftig zulässigen Gebäude entstünde eine „Kesselsituation“ im unmittelbaren Anflugbereich. Ausweichmöglichkeiten für die Piloten, insbesondere für unvorhergesehene Ereignisse und bei Schlechtwetterlage, bestünden dann nicht mehr.</p> <p>Es ist deshalb aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs ein Verzicht auf die vorgesehene Bebauung notwendig, jedenfalls aber eine deutliche weitergehende Absenkung der maximal zulässigen Gebäudehöhen angezeigt. Insbesondere die Errichtung eines Hochregallagers im unmittelbaren Umfeld eines Sportflugplatzes ist aus hiesiger Sicht nicht zu vertreten.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung weiter unten verwiesen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden keine Bauhöhen dargestellt.</p> <p>Zum B-Plan gilt:</p> <p>Zu dem beschriebenen Sachverhalt wurde Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Luftfahrt und Eisenbahnwesen, LBV, Kiel genommen. Der LBV äußert sich mit Schreiben vom 24.03.2020 wie folgt:</p> <p><i>„In der Bauzeichnung sind Gebäudehöhen eingezeichnet, die den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) entsprechen. Damit ist den Gesichtspunkten der Flugsicherheit hinreichend Rechnung getragen. Zudem ist in den konkreten Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde vorgesehen, so dass eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Luftverkehrs gewährleistet ist.“</i></p> <p>Die Stadt teilt diese Einschätzung. Die abschließende Verkehrssicherheit wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.</p> <p>Die nebenstehende Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der derzeitige Entwurf des Bebauungsplans hat insofern weder den Belang der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) noch den Belang des Personen- und Güterverkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der den Luftverkehr umfasst, ausreichend ermittelt und berücksichtigt. Ein gleichwohl in Kraft tretender Bebauungsplan wäre folglich rechtswidrig und unwirksam.</p> <p>2.1.2 Nutzung der Dachfläche für Solar-/Windenergie</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf enthält weitere Festsetzungen, die zu einer Gefährdung des Flugbetriebes führen können. Hierzu zählt insbesondere die textliche Festsetzungen Ziff. 1.5.1, wonach im Gewerbegebiet bei der Errichtung von Gebäuden auf mindestens 50 % der Dachfläche Anlagen für die Nutzung der Solar- und/oder Windenergie (z. Photovoltaik- oder Kleinwindanlagen) errichtet werden müssen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans ist insoweit klarzustellen, dass die maximalen Gebäudehöhen auch durch entsprechende Dachaufbauten nicht überschritten werden dürfen, weil es andernfalls zu einer (noch stärkeren) Gefährdung des Anflugbereichs kommen könnte. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Positionslichter von Kleinwindanlagen den Flugbetrieb nicht stören bzw. bei Piloten für eine Verwechslung sorgen. Schließlich kann es durch die festgesetzte Nutzung von Photovoltaikanlagen zu einer erheblichen Blendwirkung auf die Piloten kommen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte auf die textliche Festsetzung gänzlich verzichtet werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung haben alle Anforderungen und Einwände der Bürger, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zusammengetragen und dementsprechend das Abwägungsmaterial erarbeitet. Die Belange werden gerecht gegeneinander abgewogen. Die Äußerung kann nicht nachvollzogen werden, zumal keine konkreten Mängel benannt werden.</p> <p>Die nebenstehende Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden keine Photovoltaikanlagen dargestellt. Zum B-Plan gilt:</p> <p>Die Anordnung der Photovoltaikanlagen ist nicht festgeschrieben. Sie können auch flach auf dem Dach angebracht werden. Weiterhin muss die Bauhöhe nicht ausgenutzt werden, sodass noch Platz für aufgeständerte Anlagen wäre.</p> <p>Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe beinhaltet, dass diese nicht überschritten werden darf. Eine Klarstellung dieses Punktes ist entbehrlich. Eine Blendwirkung kann erst bei Planung der Anlagen geprüft werden.</p> <p>Die Luftfahrtbehörde schrieb dazu: Eine mögliche Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch Dachaufbauten wird im Baugenehmigungsverfahren von der Luftfahrtbehörde geprüft. Gleiches gilt für Anforderungen an die Befeuerng von Kleinwindanlagen. Dabei kann die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu beachten sein.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird beibehalten.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2.1.3 Dachbegrünung/ Vogelschlaggefahr</p> <p>Des Weiteren ist auch die textliche Festsetzung II.4.1 geeignet, erhebliche Risiken für den Flugbetrieb zu begründen. Nach dieser Vorschrift sind auf Gebäudedächern Anlagen zur Nutzung solarer Energie und Dachbegrünung verträglich miteinander zu kombinieren. Dächer von Gebäuden mit einer Gebäudehöhe von mindestens 5 Meter sind extensiv zu begrünen. Im Hinblick auf den Flugbetrieb ist aber zu berücksichtigen, dass durch die Dachbegrünung auch ein Lebensraum für Vögel entstehen kann. Hierdurch steigt das Risiko für Vogelschlag im unmittelbaren Anflugbereich des Flugplatzes und es werden somit Gefahren für die an- und abfliegenden Flugzeuge begründet.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan wird keine Dachbegrünung dargestellt.</p> <p>Zum B-Plan gilt:</p> <p>Der LBV (siehe oben) äußert sich mit Schreiben vom 24.03.2020 wie folgt: <i>Grundsätzliche Bedenken gegen eine Dachbegrünung bestehen aus Gründen der Flugsicherheit nicht (vgl. z.B. „Vogel und Luftverkehr“ Band 10, Heft 1, S. 34 ff., 1990). Es ist darauf zu achten, dass die Begrünung so ausgeführt wird, dass keine erhöhte Vogelschlaggefahr zu befürchten ist.</i></p> <p>Die Stadt teilt diese Einschätzung. Die abschließende Verkehrssicherheit wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird beibehalten.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>
<p>2.1.4 Werbeanlagen/ Blendwirkung</p> <p>Schließlich sind die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen geeignet, Gefahren für den Luftverkehr zu begründen. So heißt es in der textlichen Festsetzung Ziff. III.1.3, dass beleuchtete, zur nördlichen Mischbebauung ausgerichtete Werbeanlagen (lediglich) innerhalb des Nachtzeitraums unzulässig seien.</p> <p>Es wird offenbar außer Acht gelassen, dass es durch die Werbeanlagen auch zu Blendwirkungen für den Flugbetrieb kommen kann. Es ist folglich ein genereller Ausschluss von beleuchteten Werbeanlagen angezeigt.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan wird keine Dachbegrünung dargestellt bzw. keine Auflagen gemacht.</p> <p>Zum B-Plan gilt:</p> <p><i>Ein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen muss laut LBV nicht gefordert werden, zumal der Flugplatz nicht für den Nachtflugverkehr zugelassen ist.</i></p> <p>Die Stadt teilt diese Einschätzung. Die abschließende Verkehrssicherheit wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird beibehalten.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2.2 Fehlende Beteiligung der Luftfahrtbehörde/fehlende Erforderlichkeit der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 96</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist ferner nicht nachvollziehbar, dass eine inhaltliche Beteiligung der für den Betrieb des Flughafens zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde, bislang unterblieben ist. So heißt es hierzu im Entwurf des Bebauungsplans und im Entwurf der Bebauungsplanbegründung lediglich, dass eine Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens angezeigt sei. Der Entwurf der Begründung führt insoweit aus:</p> <div data-bbox="181 754 999 1145" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><i>„Daher sind die zulässigen maximalen Gebäudehöhen bei der Genehmigungsplanung/Bauausführung gemäß der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL I-92/13) beschriebenen Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05“ zu überprüfen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen mit den Anflugflächen kollidieren, so sind die tatsächlichen Gebäudehöhen nach unten zu korrigieren.“</i></p> </div> <p>Hieraus wird deutlich, dass die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans keineswegs die Gewähr dafür bieten, dass Gefahren des Luftverkehrs ausgeschlossen sind. Insgesamt ist zudem unsicher, ob die getroffenen Festsetzungen überhaupt ausgenutzt werden können. In planungsrechtlicher Hinsicht fehlt diesen Festsetzungen dann aber die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Denn Bauleitplänen, die sich nicht umsetzen lassen, fehlt es an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Sie sind deshalb rechtswidrig und unwirksam.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan werden keine Gebäudehöhen dargestellt.</p> <p>Zum B-Plan gilt:</p> <p><i>Die Luftfahrtbehörde war bereits vor Aufstellung einbezogen und hat wie in Nr. 4.3.2. der Begründung zu B-Plan 96 ersichtlich Stellung genommen. Die [hier zitierte] vorliegende Stellungnahme ergänzt dies.</i></p> <p>Der Hinweis in der Begründung verdeutlicht lediglich den Umstand, dass eine abschließende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Baugenehmigung stattfindet und diese Weisungen zu befolgen sind.</p> <p>Die Äußerung ist somit hinfällig.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Ggf. würde auch der Bauherr des Logistikgebäudes erhebliche Aufwendungen für die Planung seiner Gebäude treffen, um dann im Rahmen des Verfahrens festzustellen, dass die Planungen an dieser Stelle so nicht möglich sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde angezeigt.</p> <p>2.3 Außerachtlassung von Entwicklungsmöglichkeiten des Flugplatzes</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf lässt zudem begründete Entwicklungsinteressen des Flugplatzes in rechtswidriger Weise außer Acht. Diesbezügliche Belange werden nicht ermittelt und dementsprechend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf beschäftigt sich lediglich mit den Anforderungen an die Hindernisfreiheit für den Sichtflug. Es ist aber im Interesse unserer Mandanten, auch einen Betrieb für den Instrumentenflug für den Flugplatz zu ermöglichen. Dieser Betrieb stellt andere Anforderungen an die Hindernisfreiheit als es beim reinen Sichtflug der Fall ist. Nach der insoweit maßgeblichen Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahn im Instrumentenflugbetrieb (NfL I 328/01) gelten demnach im Hinblick auf den Anflugbereich deutlich strengere Anforderungen. Insbesondere ist dort mit einem Verhältnis von 1:30 eine andere Neigung der Anflugfläche vorgesehen als im Bereich des Sichtflugbetriebes (dort lediglich 1:20).</p>	<p>Der LBV (siehe oben) äußert sich mit Schreiben vom 24.03.2020 wie folgt: <i>Der Sonderlandeplatz Ahrenlohe ist nicht für den Instrumentenflugbetrieb zugelassen. Es liegt kein Antrag auf eine Genehmigungsänderung zur Zulassung eines Instrumentenflugbetriebs vor und es sind keine Planungen bekannt, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Die infrastrukturellen Anforderungen an einen Instrumentenflugbetrieb sind derzeit nicht gegeben. Aus Sicht der Luftfahrtbehörde genügt daher die Berücksichtigung der Anforderungen der NfL I 92/13.</i></p> <p>Die Stadt teilt diese Einschätzung. Die Planung wird beibehalten.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Indem die derzeit ausliegende Planung diese Anforderungen außen vor lässt, wird die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit des Standortes deutlich eingeschränkt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen an den unbemannten Luftfahrtbetrieb. So gibt es konkret eine Anfrage der Firma Airbus zur Nutzung des Flugplatzes Ahrenlohe für Testflüge mit unbemannten Flugzeugen. Wird auf solche künftigen Entwicklungen im Rahmen der jetzigen Planung keine Rücksicht genommen, wird dies erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Flugplatzes haben. Die Erweiterungsinteressen unserer Mandanten sind deshalb zwingend in dem Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Andernfalls wäre der Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft und daher rechtswidrig.</p>	<p><i>Der Flugplatz Ahrenlohe ist derzeit nicht für den Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (ULS) zugelassen. Erweiterungsinteressen des Betreibers sind der Luftfahrtbehörde nicht bekannt. Eine Anfrage von airbus ist der Luftfahrtbehörde nicht bekannt. Gleichwohl könnte eine Betriebsgenehmigung für den Betrieb von ULS auch nach Umsetzung des B-Plans 96 erteilt werden. Derzeit sind keine Anforderungen für Flugplätze zum Betrieb von ULS definiert. Aufgrund der Starteigenschaften der gegenwärtig genutzten ULS geht die Luftfahrtbehörde davon aus, dass für ULS-Flugplätze künftig keine Anforderungen an die Hindernisfreiheit definiert werden, die über die Anforderungen der NfL I 92/13 hinausgehen.</i></p> <p>Die Stadt teilt diese Einschätzung. Die Planung wird beibehalten.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>
<p>2.4 Unzureichender Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen/ fehlende Sicherung des Ausgleichs</p> <p>In Folge der Umsetzung des Bebauungsplans wird es zu einem Verlust gesetzlich geschützter Biotope kommen. Insbesondere ist der Verlust von 732 Meter Knick zu erwarten. Der Bebauungsplan geht in seiner Begründung deshalb davon aus, dass hierfür eine Neuanlage im Verhältnis von 1:2 not wendig ist. Der Bebauungsplanentwurf trifft jedoch diesbezüglich nicht die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Er sieht mit der Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft „2“ nur zu einem geringen Teil eine Knick- Neuanpflanzung im Plangebiet vor. Der weit überwiegende Teil des Knickausgleichs soll offenbar planextern erfolgen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von planbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft jedoch durch geeignete Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu erfolgen. Werden solche Festsetzungen nicht getroffen, so ist es zwar auch möglich, einen Städtebaulichen Vertrag über die Ausgleichsleistungen zu schließen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf gemeindeeigenen Flächen zu treffen. Voraussetzung dafür ist dann aber immerhin eine konkrete Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme,</p>	<p>Bis zum Inkrafttreten des B-Plans wird ein städtebaulicher Vertrag zum Knickausgleich mit dem Vorhabenträger geschlossen. Weiterhin erfolgen die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs nachrichtlich spätestens zum Satzungsbeschluss. (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 38) Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="129 320 891 389"><i>vgl. Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 47. Ed., § 1a Rn. 28.</i></p> <p data-bbox="91 421 1088 520">Diesen Anforderungen wird der Bebauungsplanentwurf hingegen nicht gerecht. Hinsichtlich des externen Ausgleichs des Knickverlusts wird lediglich allgemein ausgeführt:</p> <p data-bbox="107 549 869 647"><i>„Der Ausgleich wird durch die Neuanlage von Knicks und Gräben in Flächen aus dem städtischen Ökokonto erfolgen.“; vgl. S. 54 des Begründungsentwurfs.</i></p> <p data-bbox="91 676 1088 944">Es ist daher vollkommen unklar, wie konkret dieser Ausgleich stattfinden soll und wie die entsprechende Neuanlage des Knicks gesichert ist. Dies kann auch nicht durch den Umstand „geheilt“ werden, dass der derzeitige Begründungsentwurf einen Hinweis enthält, dass Einzelheiten zu der Maßnahme noch geklärt werden sollen. Nur der guten Ordnung halber möchten wir zu dem darauf hinweisen, dass eine entsprechende Nachbearbeitung des Bebauungsplanentwurfs bzw. seiner Begründung nach hiesiger Ansicht zu einer erneuten Auslegungspflicht führte.</p> <p data-bbox="91 963 1088 1129">Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Regelungen des Bebauungsplans zu den geschützten Biotopen und zu dem planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausreichend. Der Bebauungsplan kann daher auf dieser Grundlage nicht in Kraft treten. Sollte dies gleichwohl geschehen, so wäre der Bebauungsplan rechtswidrig und unwirksam.</p> <p data-bbox="91 1190 564 1219">2.5 Artenschutzrechtliche Zweifel</p>	<p data-bbox="1117 676 2105 740">Da es sich um eine nachrichtliche Ergänzung handelt, wird die Auffassung nicht geteilt.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Artenschutzbericht des Büros Bioplan vom 10. Oktober 2019 führt aus, dass es durch den Entfall des Knicks im Grundsatz zu einer Beeinträchtigung des artenschutzrechtlichen Verbottatbestandes des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) komme, So heißt es auf Seite 49 des Artenschutzberichtes eindrücklich, dass die betroffenen Arten nicht ohne weiteres auf gleichwertige Habitats in der Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust kompensieren können. Der Artenschutzbericht weist deshalb ebenfalls daraufhin, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Lebensstätten nur dann gewahrt ist, wenn die Knickverluste im Verhältnis von 1:2 orts und zeitnah ausgeglichen werden.</p> <p>Angesichts der Unklarheiten über den planexternen Ausgleich für die Knickrodung (so) kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in keiner Weise abgesehen werden, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände tatsächlich ausscheidet. Vielmehr müssen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass es zu einem artenschutzrechtlichen Verstoß kommt, der nicht durch wirksame Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen flankiert wird. Der Bebauungsplanentwurf ist folglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzureichend. Würde er auf dieser Grundlage in Kraft treten, wäre der Bebauungsplan rechtswidrig und unwirksam.</p>	<p>Um sicherzugehen, dass keine Habitatverluste mit dem Abriss der Knicks einhergehen, werden die Knickneuanlagen im B-Plan und außerhalb als vorgezogene Maßnahme deklariert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>
<p>3. Zur ausliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch</p> <p>Die zuvor unter Ziffer 2 geäußerten Bedenken und Rügen gelten entsprechend für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch. Diese Änderung dient ausschließlich der Ermöglichung des Bebauungsplans Nr. 96. Auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans wird daher vorliegend verzichtet.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist oben entsprechend abgewogen worden.</p>

1. Rechtsanwalt DR. Andreas Wolowski, 20354 Hamburg; Schreiben vom 25.02.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die vorstehend genannten Aspekte verdeutlichen, dass die ausliegenden Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig sind. Weder Bebauungsplan noch Flächennutzungsplan können auf Grundlage dieser Planung in Kraft treten. Besonders problematisch sind dabei die Einschränkungen der Sicherheit des Flugbetriebs unserer Mandanten. Wir ersuchen Sie daher mit Nachdruck, die dargelegten Aspekte und geschützten Interessen unserer Mandanten zu berücksichtigen und den zurzeit ausliegenden Bebauungsplanentwurf nicht in Kraft zu setzen. Angesichts der besonderen Bedeutung des Bebauungsplanverfahrens für unsere Mandanten möchten wir an dieser Stelle unterstreichen, dass unsere Mandanten auch für ein gemeinsames Gespräch mit Ihrem Hause und ggf. auch dem Bauherrn jederzeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Abschließend dürfen wir Sie höflich darum bitten, uns über den Fortgang des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens informiert zu halten und uns über die Berücksichtigung der vorstehend genannten Aspekte zu unterrichten.</p> <p>Anlagen: Vollmachten</p>	<p>Es wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

Aufgestellt: 09.04.2020

Hindenburgdamm 98 · 25421 Pinneberg
 Tel.: (04101) 852 15 72
 Fax: (04101) 852 15 73
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

dn  **stadtplanung**
 beraten · planen · entwickeln · gestalten

gez.
 Dipl. Ing. Dorle Danne
 Dipl. Ing. Anne Nachtmann